



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Straßburg, den 21. Mai 2013
(OR. en)

2010/0374 (COD)
LEX 1338

PE-CONS 77/12
ADD 3 REV 1

STATIS 106
ECOFIN 1090
UEM 345
CODEC 3081

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ZUM EUROPÄISCHEN SYSTEM
VOLKSWIRTSCHAFTLICHER GESAMTRECHNUNGEN
AUF NATIONALER UND REGIONALER EBENE
IN DER EUROPÄISCHEN UNION**

(ESA 2010) — (ANHANG A — KAPITEL 3)

KAPITEL 3

GÜTERTRANSAKTIONEN UND TRANSAKTIONEN MIT NICHTPRODUZIERTE VERMÖGENSGÜTERN

GÜTERTRANSAKTIONEN IM ALLGEMEINEN

3.01 *Definition:* Güter sind Waren und Dienstleistungen, die durch den Produktionsbegriff des ESVG bestimmt sind. Zur Definition des Produktionsbegriffs siehe Nummer 3.07.

3.02 Das ESVG weist folgende Hauptkategorien von Gütertransaktionen aus:

Transaktionsarten	Code
Produktionswert	P.1
Vorleistungen	P.2
Konsumausgaben	P.3
Konsum nach dem Verbrauchskonzept	P.4
Bruttoinvestitionen	P.5
Exporte	P.6
Importe	P.7

3.03 Gütertransaktionen werden in folgenden Konten gebucht:

- a) Im Güterkonto werden Produktionswert und Importe als Aufkommen an Gütern gebucht, während die anderen Transaktionen die Verwendung der Güter darstellen;
- b) im Produktionskonto werden der Produktionswert als Aufkommen und die Vorleistungen als Verwendung gebucht; die Bruttowertschöpfung ist der Kontensaldo dieser beiden Gütertransaktionen;
- c) im Einkommensverwendungskonto (Ausgabenkonzept) werden die Konsumausgaben als Verwendung ausgewiesen;
- d) im Einkommensverwendungskonto (Verbrauchskonzept) wird der Konsum nach dem Verbrauchskonzept als Verwendung gebucht;
- e) im Vermögensbildungskonto werden die Bruttoinvestitionen als Verwendung (Veränderung der Vermögensgüter) ausgewiesen;
- f) im Außenkonto der Gütertransaktionen werden die Güterimporte als Aufkommen gebucht und die Güterexporte werden als Verwendung ausgewiesen.

Viele wichtige Kontensalden, wie Wertschöpfung, Bruttoinlandsprodukt, Nationaleinkommen und verfügbares Einkommen, werden über Gütertransaktionen definiert. Die Definition der Gütertransaktionen definiert diese Kontensalden.

- 3.04 In der Aufkommenstabelle (siehe 1.136) werden die Produktionswerte und Importe als Aufkommen gebucht. In der Verwendungstabelle werden Vorleistungen, Bruttoinvestitionen, Konsumausgaben und Exporte als Verwendung ausgewiesen. In der symmetrischen Input-Output-Tabelle werden die Produktionswerte und Importe als Aufkommen gebucht, die anderen Gütertransaktionen beschreiben die Verwendung der Güter.
- 3.05 Das Güteraufkommen wird zu Herstellungspreisen (siehe Nummer 3.44), die Güterverwendung zu Anschaffungspreisen (siehe Nummer 3.06) bewertet. Für einige Aufkommens- und Verwendungsarten, zum Beispiel für die Importe und Exporte von Waren, werden spezifischere Bewertungsprinzipien verwendet.
- 3.06 *Definition:* Der Anschaffungspreis ist der Preis, den der Käufer für die Güter zum Zeitpunkt des Kaufes bezahlt. Der Anschaffungspreis umfasst Folgendes:
- a) sämtliche Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen, jedoch nicht die abziehbaren Gütersteuern, wie die Mehrwertsteuer,
 - b) alle Transportkosten, die vom Käufer gesondert zu zahlen sind, um Waren zur gewünschten Zeit am gewünschten Ort empfangen zu können,
 - c) Preis- und Mengenrabatte, die beispielsweise bei Käufen großer Mengen oder außerhalb der Saison gewährt werden.

Der Anschaffungspreis umfasst nicht:

- a) im Rahmen von Kreditvereinbarungen zusätzlich anfallende Zinsen oder Dienstleistungsentgelte,
- b) Preisaufschläge, die bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen fällig werden; Nichteinhaltung von Zahlungsfristen bedeutet, dass die Zahlung nicht innerhalb der beim Kauf genannten Frist erfolgt.

Wenn die Zeitpunkte des Kaufes und der Verwendung der Güter auseinanderfallen, werden die zwischen beiden Zeitpunkten eingetretenen Preisänderungen einbezogen, wie dies auch bei der Bewertung der Vorratsveränderung geschieht. Derartige Umbewertungen sind wichtig, wenn sich die Preise innerhalb des Jahres deutlich ändern.

PRODUKTION UND PRODUKTIONSWERT

3.07 *Definition:* Produktion ist generell eine unter Kontrolle, Verantwortung und Management einer institutionellen Einheit ausgeführte Tätigkeit, bei der diese Einheit durch den Einsatz von Arbeitskräften, Kapital sowie Waren und Dienstleistungen andere Waren und Dienstleistungen produziert.

Natürliche Prozesse ohne jedes menschliche Zutun, wie das unbeeinflusste Wachsen von Fischbeständen in internationalen Gewässern, werden nicht zur Produktion gerechnet (wohl aber die Fischzucht).

3.08 Die Produktion umfasst:

- a) die Produktion von Waren und Dienstleistungen für den individuellen oder kollektiven Verbrauch, die anderen Einheiten bereitgestellt werden;
- b) die Produktion von Waren für die eigene letzte Verwendung (Konsum oder Bruttoanlageinvestitionen) innerhalb der produzierenden Einheiten bzw. im privaten Haushalt des Produzenten.

Beispiele für selbsterstellte Bruttoanlageinvestitionen sind die Produktion eigener Anlagegüter wie Gebäude, die Eigenentwicklung von Software sowie die eigene Erschließung von Bodenschätzen (der Begriff „Bruttoanlageinvestitionen“ wird unter den Nummern 3.124 bis 3.138 erläutert).

Zur Eigenproduktion von Waren durch private Haushalte zählen insbesondere:

- 1) Eigenleistung im Wohnungsbau,
- 2) Erzeugung und Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- 3) Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie das Mehlmahlen, Trocknen und Einmachen von Obst, Herstellung von Butter und Käse u. a. Molkereierzeugnissen, Herstellung von Bier, Wein und Spirituosen,
- 4) Gewinnung von anderen Primärerzeugnissen, wie die Salzgewinnung, Stechen von Torf oder Transport von Wasser,

- 5) andere Arten der Warenherstellung, wie Weben, Töpfern oder Möbelherstellung.
- c) Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen;
- d) häusliche und persönliche Dienste durch bezahlte Hausangestellte;
- e) freiwillig übernommene (unentgeltliche) Tätigkeiten zur Erstellung von Waren, zum Beispiel der Bau einer Wohnung, einer Kirche oder eines sonstigen Gebäudes. Davon ausgenommen sind freiwillig übernommene Dienstleistungen, zum Beispiel unentgeltliche Hausmeister- und Reinigungsarbeiten, die nicht zur Erstellung von Waren dienen.

Die unter den Buchstaben a bis e aufgeführten Tätigkeiten sind auch dann einzubeziehen, wenn sie illegal ausgeübt werden oder den Steuer-, Sozialversicherungs-, Statistik- oder anderen Behörden verborgen bleiben.

Die Eigenproduktion von Waren durch private Haushalte wird erfasst, wenn diese Art der Produktion signifikant ist, d. h. wenn sie im Verhältnis zu dem Gesamtaufkommen dieser Waren in einem Land als quantitativ bedeutsam angesehen wird.

Als Eigenproduktion von Waren durch private Haushalte werden nur die Eigenleistungen im Wohnungsbau sowie die Produktion, Lagerung und Veredelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einbezogen.

3.09 Von der Produktion sind die häuslichen und persönlichen Dienste ausgeschlossen, die ein privater Haushalt für sich selbst erbringt. Ausgeschlossen sind beispielsweise:

- a) Reinigung, Innenausstattung und Instandhaltung von Wohnungen, soweit dies üblicherweise auch von Mietern übernommen wird,
- b) Reinigung, Wartung und Reparatur von langlebigen Haushaltsgütern,
- c) Zubereitung und Auftragen von Speisen,
- d) Betreuung, Ausbildung und Unterrichtung von Kindern,
- e) Betreuung kranker, gebrechlicher oder alter Menschen und
- f) Beförderung von zum privaten Haushalt gehörenden Personen oder ihrer Waren.

Die durch bezahlte Hausangestellte erbrachten Dienste sowie die Dienstleistungen aus eigenem Wohnungsverbrauch sind in der Produktion enthalten.

Haupt-, Neben- und Hilfstätigkeiten

- 3.10 *Definition:* Die Haupttätigkeit einer örtlichen FE ist die Tätigkeit, deren Wertschöpfung die Wertschöpfung jeder anderen innerhalb der gleichen Einheit ausgeübten Tätigkeit übersteigt. Die Bestimmung der Haupttätigkeit erfolgt nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 zunächst auf der höchsten und danach auf den tieferen Gliederungsebenen.
- 3.11 *Definition:* Eine Nebentätigkeit ist eine innerhalb einer einzelnen örtlichen FE neben der Haupttätigkeit ausgeübte Tätigkeit. Das Produktionsergebnis aus der Nebentätigkeit ist ein Nebenprodukt.
- 3.12 *Definition:* Eine Hilfstätigkeit ist eine Tätigkeit, deren Produktionsergebnis zur Verwendung innerhalb eines Unternehmens bestimmt ist.

Die Hilfstätigkeit ist eine unterstützende Tätigkeit, die innerhalb einer produzierenden Einheit verrichtet wird, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Haupt- oder Nebentätigkeiten der örtlichen FE ausgeübt werden können. Alle für eine Hilfstätigkeit erforderlichen Inputs — wie Material, Arbeitskräfte, Abschreibungen usw. — werden als Inputs der Haupt- oder Nebentätigkeiten behandelt, denen die Hilfstätigkeit dient.

Zu den Hilfstätigkeiten gehören beispielsweise:

- a) Ankauf,
- b) Verkauf,
- c) Marketing,
- d) Buchführung,
- e) Datenverarbeitung,
- f) Transport,
- g) Lagerung,
- h) Instandhaltung,
- i) Reinigung und
- j) Sicherheitsleistungen.

Produzierende Einheiten haben die Wahl, Hilfstätigkeiten entweder selbst auszuüben und diese Dienstleistungen von spezialisierten Dienstleistern auf dem Markt zu erwerben.

Die Herstellung selbsterstellter Anlagen gilt nicht als Hilfstätigkeit.

- 3.13 Hilfstätigkeiten bilden keine separaten Einheiten; sie werden in die Haupt- oder Nebentätigkeiten einbezogen, denen sie dienen. Infolgedessen müssen Hilfstätigkeiten der örtlichen FE zugeordnet werden, der sie dienen.

Hilfstätigkeiten können an anderen Standorten ausgeübt werden, die in einer anderen Region liegen als die FE, der sie dienen. Die strikte Anwendung der in Absatz 1 angeführten Regel für die geografische Zuordnung der Hilfstätigkeiten würde dazu führen, dass die Aggregate in Regionen, in denen es zu einer Konzentration von Hilfstätigkeiten kommt, unterschätzt würden. Hilfstätigkeiten sind daher gemäß dem Residenzprinzip derjenigen Region zuzuordnen, in der sie ausgeübt werden, sie werden jedoch dem gleichen Wirtschaftsbereich zugeordnet wie die örtlichen FE, denen sie dienen.

Produktionswert (P.1)

- 3.14 *Definition:* Der Produktionswert ist der Wert aller Güter, die im Rechnungszeitraum produziert werden.

Hierzu gehören beispielsweise:

- a) Waren und Dienstleistungen, die eine örtliche FE einer anderen örtlichen FE liefert, die zur selben institutionellen Einheit gehört;

- b) Waren, die von einer örtlichen FE produziert werden und sich am Ende des Zeitraums noch in den Vorräten befinden, ungeachtet ihrer späteren Verwendung. Waren oder Dienstleistungen, die im gleichen Rechnungszeitraum und von der gleichen örtlichen FE produziert und verbraucht worden sind, werden nicht gesondert ausgewiesen. Sie werden nicht als Teil des Outputs oder der Vorleistungen dieser örtlichen FE gebucht.

3.15 Wenn eine institutionelle Einheit mehrere örtliche FE umfasst, so ist der Produktionswert der institutionellen Einheit gleich der Summe der Produktionswerte der zur ihr gehörenden örtlichen FE einschließlich der Güterlieferungen zwischen den örtlichen FE der institutionellen Einheit.

3.16 Das ESVG 2010 unterscheidet nach der Marktbestimmung drei Produktionsarten:

- a) Marktproduktion (P.11),
- b) Produktion für die Eigenverwendung (P.12),
- c) Nichtmarktproduktion (P.13)

Diese Unterscheidung wird auch für örtliche FE und institutionelle Einheiten verwendet:

- a) Marktproduzenten,
- b) Produktion für die Eigenverwendung,
- c) Nichtmarktproduktion.

Die Unterscheidung nach Markt, für die Eigenverwendung und Nichtmarkt ist aus folgenden Gründen besonders wichtig:

- a) Sie wirkt sich auf die Bewertung der Produktion und verwandter Konzepte, wie Wertschöpfung, Bruttoinlandsprodukt und Konsumausgaben des Staates und privater Organisationen ohne Erwerbszweck, aus;
- b) sie wirkt sich auf die Klassifikation der institutionellen Einheiten nach Sektoren aus, z. B. welche Einheiten zum Sektor Staat gehören und welche nicht.

Die Unterscheidung legt die Grundsätze für die Bewertung der Produktion fest. Marktproduktion und Produktion für die Eigenverwendung werden zu Herstellungspreisen bewertet. Die gesamte Produktion der Nichtmarktproduzenten wird als Summe der Produktionskosten bewertet. Die Produktion einer institutionellen Einheit wird ermittelt als Summe der Produktionswerte ihrer örtlichen FE und hängt somit ebenfalls von der Unterscheidung zwischen „Markt“, „für die Eigenverwendung“ und „Nichtmarkt“ ab.

Darüber hinaus wird die Unterscheidung auch zur Zuordnung der institutionellen Einheiten zu den Sektoren verwendet. Nichtmarktproduzenten werden dem Sektor Staat oder dem Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck zugeordnet.

Die Unterscheidung wird nach dem Top-down-Verfahren vorgenommen, d. h. sie erfolgt von oben nach unten zunächst für die institutionellen Einheiten, dann für die örtlichen FE und schließlich für ihren Produktionswert.

Auf der Güterebene wird anhand der Merkmale der institutionellen Einheiten und örtlichen FE, die diese Produktionswerte erzeugten, zwischen Marktproduktion, Produktion für die Eigenverwendung und Nichtmarktproduktion unterschieden.

3.17 *Definition:* Marktproduktion ist die Herstellung von Gütern, die auf dem Markt verkauft werden oder verkauft werden sollen.

3.18 Zur Marktproduktion zählen:

- a) zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkaufte Güter;
- b) getauschte Güter;
- c) für Sachleistungen verwendete Güter (einschließlich Naturaleinkommen von Arbeitnehmern und Selbständigen);
- d) von einer örtlichen FE an eine andere örtliche FE innerhalb der gleichen institutionellen Einheit gelieferte Güter, die als Vorleistungen oder zur letzten Verwendung eingesetzt werden;
- e) Vorratzzugänge an Fertigerzeugnissen und unfertigen Erzeugnisse, die für eine der oben genannten Verwendungen bestimmt sind (einschließlich natürliches Wachstum von tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen sowie angefangene Bauten, deren Käufer noch nicht bekannt ist).

3.19 *Definition:* Preise sind wirtschaftlich signifikant, wenn sie die von den Produzenten angebotenen und von den Käufern nachgefragten Warenmengen wesentlich beeinflussen. Diese Preise ergeben sich, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- a) Der Produzent hat einen Anreiz, das Angebot zu regulieren, um langfristig einen Gewinn zu machen oder zumindest Kapital- und andere Kosten abzudecken und
- b) die Verbraucher können sich für oder gegen einen Kauf entscheiden und treffen ihre Entscheidung auf der Grundlage der geforderten Preise.

Wirtschaftlich nicht signifikante Preise dürften verlangt werden, um gewisse Einnahmen zu erzielen oder einen sehr großen Nachfrageüberschuss, wie er bei einem völlig kostenlosen Angebot von Dienstleistungen auftreten könnte, zu vermeiden.

Der wirtschaftlich signifikante Preis eines Gutes wird in Abhängigkeit von der institutionellen Einheit bzw. der örtlichen FE definiert, die das Gut produziert hat. Beispielsweise gilt, dass die von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sektor privater Haushalte für Dritte produzierten Güter stets zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkauft werden und folglich immer Marktproduktion sind. Für den Produktionswert anderer institutioneller Einheiten wird die Möglichkeit einer Marktproduktion zu wirtschaftlich signifikanten Preisen anhand eines quantitativen Kriteriums (des 50 %-Kriteriums) geprüft, bei dem das Verhältnis von Verkäufen zu Produktionskosten verwendet wird. Als Marktproduzent sollte die Einheit über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg mindestens 50 % ihrer Kosten durch ihre Verkäufe decken.

- 3.20 *Definition:* Produktion für die Eigenverwendung umfasst die selbstproduzierten Waren und Dienstleistungen, die von einer institutionellen Einheit für ihren eigenen Konsum oder für ihre eigenen Investitionen verwendet werden.
- 3.21 Nur Produzenten im Sektor private Haushalte können Güter für den eigenen Konsum produzieren. Beispiele für Güter für den eigenen Konsum sind:
- a) von Landwirtehaushalten entnommene landwirtschaftliche Erzeugnisse,
 - b) Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen,
 - c) häusliche Dienste, die durch die Beschäftigung bezahlter Hausangestellter erbracht werden.
- 3.22 Für eigene Investitionen verwendete Güter können in jedem Sektor produziert werden. Dies sind zum Beispiel:
- a) von Maschinenbauunternehmen hergestellte Werkzeugmaschinen,
 - b) von privaten Haushalten erstellte Wohnungen oder Ausbauten,
 - c) selbst errichtete Bauten einschließlich der von Gruppen privater Haushalte errichteten gemeinschaftlichen Bauten,
 - d) selbsterstellte Software,

- e) eigene Forschung und Entwicklung. Ausgaben für Forschung und Entwicklung werden nur dann als Anlageinvestitionen verzeichnet, wenn die Schätzungen der Mitgliedstaaten ausreichend zuverlässig und vergleichbar sind.

3.23 *Definition:* Nichtmarktproduktion ist die Herstellung von Gütern, die anderen Einheiten unentgeltlich oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen zur Verfügung gestellt werden.

Die Nichtmarktproduktion (P.13) besteht aus zwei Positionen: „Zahlungen für die Nichtmarktproduktion“ (P.131), die verschiedene Gebühren und Entgelte umfasst, und „Nichtmarktproduktion, sonstige“ (P.132), die die unentgeltlich zur Verfügung gestellte Produktion umfasst.

Die Nichtmarktproduktion kann folgende Gründe haben:

- a) Es kann technisch unmöglich sein, Einzelpersonen für kollektive Dienste bezahlen zu lassen, weil der Verbrauch dieser Dienste nicht überwacht und kontrolliert werden kann. Die Produktion derartiger kollektiver Dienste wird von staatlichen Einheiten organisiert und aus Mitteln finanziert, die keine Einnahmen aus Verkäufen sind, nämlich Steuern oder anderen staatlichen Einnahmen.
- b) Staatliche Einheiten und private Organisationen ohne Erwerbszweck können auch Waren oder Dienstleistungen für private Haushalte produzieren oder bereitstellen, für die sie Geld verlangen könnten, sich aber aus Gründen der Sozial- oder Wirtschaftspolitik dagegen entscheiden. Ein Beispiel hierfür ist die Bereitstellung von Bildungs- oder Gesundheitsdienstleistungen, die unentgeltlich oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen erfolgt.

3.24 *Definition:* Marktproduzenten sind örtliche FE oder institutionelle Einheiten, deren Produktion zum größten Teil aus Marktproduktion besteht.

Wenn eine örtliche FE oder institutionelle Einheit ein Marktproduzent ist, muss ihre Haupttätigkeit per definitionem Marktproduktion sein, da das Konzept der Marktproduktion festgelegt wird, nachdem die Unterscheidung in Markt, für die Eigenverwendung und Nichtmarktproduktion auf den Produktionswert der örtlichen FE und der institutionellen Einheit angewendet wird, die die Güter hergestellt haben.

3.25 *Definition:* Produzenten für die Eigenverwendung sind örtliche FE oder institutionelle Einheiten, deren Produktionswert zum größten Teil für die eigene letzte Verwendung innerhalb derselben institutionellen Einheit bestimmt ist.

3.26 *Definition:* Nichtmarktproduzenten sind örtliche FE oder institutionelle Einheiten, deren Produktionswert zum größten Teil unentgeltlich oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen Dritten zur Verfügung gestellt wird.

Institutionelle Einheiten: Unterscheidung in Markt, für die Eigenverwendung und Nichtmarkt

3.27 Für die institutionellen Einheiten als Produzenten gibt Tabelle 3.1 einen Überblick über die Unterscheidung nach Marktproduzenten, Produzenten für die Eigenverwendung und Nichtmarktproduzenten. Die Klassifizierung nach Sektoren wird ebenfalls gezeigt.

Tabelle 3.1 — Institutionelle Einheiten nach Marktproduzenten, Produzenten für die Eigenverwendung und Nichtmarktproduzenten

Art der institutionellen Einheit		Zuordnung			
Privat oder öffentlich?	Organisationen ohne Erwerbszweck oder nicht?	Marktproduzent?	Produzententyp	Sektor(en)	
1. Private Produzenten	1.1 Privaten Haushalten gehörende Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (ohne privaten Haushalten gehörende Quasi-Kapitalgesellschaften)		1.1 = Markt oder für die Eigenverwendung	Private Haushalte	
	1.2 Sonstige private Produzenten (einschließlich privaten Haushalten gehörende Quasi-Kapitalgesellschaften)	1.2.1 Organisationen ohne Erwerbszweck (privat)	1.2.1.1 Ja	1.2.1.1 = Markt	Kapitalgesellschaften
			1.2.1.2 Nein	1.2.1.2 = Nichtmarkt	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
		1.2.2 Sonstige private Produzenten, die keine Organisationen ohne Erwerbszweck sind		1.2.2 = Markt	Kapitalgesellschaften
2. Öffentliche Produzenten		2.1 Ja	2.1 = Markt	Kapitalgesellschaften	
		2.2 Nein	2.2 = Nichtmarkt	Staat	

- 3.28 Tabelle 3.1 zeigt, dass zur Beantwortung der Frage, ob eine institutionelle Einheit als Marktproduzent, als Produzent für die Eigenverwendung oder als Nichtmarktproduzent zu klassifizieren ist, nacheinander mehrere Unterscheidungen vorgenommen werden. Die erste Unterscheidung ist die zwischen privaten und öffentlichen Produzenten. Ein öffentlicher Produzent ist ein Produzent, der vom Staat kontrolliert wird, wobei die Kontrolle der Definition unter Nummer 2.38 entspricht.
- 3.29 Wie aus Tabelle 3.1 hervorgeht, gibt es private Produzenten in allen Sektoren mit Ausnahme des Sektors Staat. Öffentliche Produzenten hingegen kommen nur im Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, im Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften und im Sektor Staat vor.
- 3.30 Eine besondere Kategorie von privaten Produzenten stellen die privaten Haushalte gehörenden Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit dar. Sie sind Marktproduzenten oder Produzenten für die Eigenverwendung. Bei letzteren handelt es sich um Eigentümer eigengenutzter Wohnungen und um Warenproduzenten für die Eigenverwendung. Alle privaten Haushalten gehörenden Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden zum Sektor der privaten Haushalte gerechnet, ausgenommen die privaten Haushalten gehörenden Quasi-Kapitalgesellschaften. Sie sind Marktproduzenten und werden in die Sektoren nichtfinanzielle und finanzielle Kapitalgesellschaften eingeordnet.

- 3.31 Bei den verbleibenden privaten Produzenten wird zwischen privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und sonstigen privaten Produzenten unterschieden.

Definition: Eine private Organisation ohne Erwerbszweck wird definiert als eine in der Produktion von Waren und Dienstleistungen tätige rechtliche oder soziale Einheit, deren Rechtsstellung es ihr verbietet, den sie gründenden, kontrollierenden oder finanzierenden Einheiten als Einkommens-, Gewinn- oder sonstige Verdienstquelle zu dienen. Wenn ihre Produktionstätigkeit Überschüsse erwirtschaftet, können diese nicht von anderen institutionellen Einheiten entnommen werden.

Die private Organisation ohne Erwerbszweck wird in die Sektoren nichtfinanzielle und finanzielle Kapitalgesellschaften eingeordnet, wenn sie ein Marktproduzent ist.

Die private Organisation ohne Erwerbszweck wird in den Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck eingeordnet, wenn sie ein Nichtmarktproduzent ist, außer, wenn sie vom Staat kontrolliert wird. Wenn eine private Organisation ohne Erwerbszweck vom Staat kontrolliert wird, wird sie in den Sektor Staat einbezogen.

Alle sonstigen privaten Produzenten, die keine Organisationen ohne Erwerbszweck sind, sind Marktproduzenten. Sie werden in die Sektoren nichtfinanzielle und finanzielle Kapitalgesellschaften einbezogen.

3.32 Bei der Unterscheidung zwischen Marktproduktion und Nichtmarktproduktion und zwischen Markt- und Nichtmarktproduzenten sind verschiedene Kriterien anzuwenden. Die betreffenden Markt-Nichtmarkt-Kriterien (siehe Nummer 3.19 zur Definition wirtschaftlich signifikanter Preise) sollen das Vorhandensein von Marktgegebenheiten und von ausreichendem Marktverhalten des Produzenten bewerten. Gemäß dem quantitativen Markt-Nichtmarkt-Kriterium sollten Güter, die zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkauft werden, mindestens die Mehrheit der Produktionskosten durch Umsätze decken.

3.33 Bei der Anwendung dieses quantitativen Markt-Nichtmarkt-Kriteriums werden Umsatz und Produktionskosten wie folgt definiert:

- a) Umsatz umschließt nicht die Gütersteuern, schließt aber die Zahlungen des Staates oder der Institutionen der Union ein, die allen Produzenten eines Wirtschaftsbereichs gewährt werden und an das Volumen oder den Wert der Produktion gebundene Zahlungen sind, während Zahlungen zur Deckung eines Gesamtdefizits ausgenommen werden.

Diese Abgrenzung des Umsatzes entspricht der der Produktion zu Herstellungspreisen, mit folgenden Unterschieden:

- 1) Die Produktion zu Herstellungspreisen wird erst definiert, nachdem geklärt worden ist, ob es sich um Marktproduktion oder um Nichtmarktproduktion handelt. Der Umsatz wird nur zur Bewertung der Marktproduktion verwendet, während die Nichtmarktproduktion anhand von Kosten bewertet wird.

- 2) Die Zahlungen des Staates zur Deckung eines Gesamtdefizits öffentlicher Kapital- oder Quasi-Kapitalgesellschaften sind Teil der sonstigen Gütersubventionen gemäß Definition unter Nummer 4.35 Buchstabe c. Die Marktproduktion zu Herstellungspreisen umschließt folglich diese Zahlungen des Staates.
- b) Der Umsatz schließt andere Einkommensquellen aus, wie etwa Umbewertungsgewinne (obwohl es sich dabei um einen normalen und erwarteten Teil des Unternehmenseinkommens handeln könnte), Investitionszuschüsse, sonstige Vermögenstransfers (z. B. Schuldentrückzahlung) und den Erwerb von Beteiligungen.
- c) Für die Zwecke dieses Kriteriums entsprechen die Produktionskosten der Summe der Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelte, Abschreibungen und sonstigen Produktionsabgaben plus die Kapitalkosten. Die sonstigen Subventionen werden nicht abgezogen. Um bei der Anwendung des quantitativen Markt-Nichtmarkt-Kriteriums die Konsistenz zwischen Umsatz und Produktionskosten zu gewährleisten, dürfen die Kosten für selbsterstellte Anlagen für diesen Zweck nicht in die Produktionskosten einbezogen werden. Der Einfachheit halber können die Kapitalkosten im Allgemeinen anhand der tatsächlich gezahlten Zinsen ermittelt werden. Für Produzenten von Finanzdienstleistungen werden jedoch Sollzinsen berücksichtigt, d. h. für unterstellte Bankdienstleistungen (FISIM) werden Anpassungen vorgenommen.

Bei der Anwendung des quantitativen Markt-Nichtmarkt-Kriteriums zur Unterscheidung von „marktbestimmt“ und „nichtmarktbestimmt“ werden mehrere Jahre berücksichtigt. Geringfügige Umsatzschwankungen von einem Jahr zum andern erfordern keine Neueinstufung der institutionellen Einheiten (und ihrer örtlichen FE sowie ihrer Produktion).

3.34 Der Umsatz kann aus verschiedenen Elementen bestehen. Bei den medizinischen Versorgungsleistungen eines Krankenhauses kann er etwa enthalten:

- a) Käufe durch Arbeitgeber, die als Sacheinkommen ihrer Arbeitnehmer und als Konsumausgabe dieser Arbeitnehmer gebucht werden
- b) Käufe durch private Versicherungsgesellschaften
- c) Käufe durch die Sozialversicherung und den Staat, die als soziale Sachleistungen ausgewiesen werden
- d) Käufe durch private Haushalte ohne Erstattung (Konsumausgaben).

Empfangene sonstige Subventionen und Geschenke (zum Beispiel von Wohlfahrtseinrichtungen) rechnen nicht zum Umsatz.

Analog können beispielsweise verkaufte Verkehrsleistungen eines Produzenten enthalten sein in den Vorleistungen anderer Produzenten, in den von Arbeitgebern bereitgestellten Sacheinkommen, den vom Staat gewährten sozialen Sachleistungen sowie in den Käufen privater Haushalte ohne Erstattung.

- 3.35 Private Organisationen ohne Erwerbszweck im Dienst von Kapitalgesellschaften sind ein Sonderfall. Sie werden gewöhnlich durch Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zahlungen der betroffenen Gruppe von Kapitalgesellschaften finanziert. Diese Mitgliedsbeiträge werden jedoch nicht als Transfers behandelt, sondern als Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen, d. h. als Umsatz. Diese Organisationen ohne Erwerbszweck sind somit stets Marktproduzenten und werden in den Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften oder in den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften eingeordnet.
- 3.36 Bei der Anwendung des Kriteriums zum Vergleich des Umsatzes und der Produktionskosten von privaten oder öffentlichen Organisationen ohne Erwerbszweck kann die Einbeziehung aller an das Produktionsvolumen gebundenen Zahlungen in den Umsatz in einigen Sonderfällen irreführend sein. Dies kann zum Beispiel für die Finanzierung privater und öffentlicher Schulen der Fall sein. Die Zahlungen des Staates können an die Schülerzahl gebunden sein, aber Gegenstand von Verhandlungen mit dem Staat sein. In diesen Fällen werden sie nicht als Umsatz behandelt, wenngleich sie möglicherweise in deutlichem Zusammenhang mit dem Produktionsvolumen (wie etwa der Schülerzahl) stehen. Daraus ergibt sich, dass eine hauptsächlich durch derartige Zahlungen finanzierte Schule ein Nichtmarktproduzent ist.
- 3.37 Öffentliche Produzenten können Marktproduzenten oder Nichtmarktproduzenten sein. Marktproduzenten werden in die Sektoren nichtfinanzielle und finanzielle Kapitalgesellschaften eingeordnet. Ist die institutionelle Einheit ein Nichtmarktproduzent, so wird sie in den Sektor Staat einbezogen.
- 3.38 Bei örtlichen FE als Marktproduzenten und als Produzenten für die Eigenverwendung gibt es keine Nichtmarktproduktion. Ihre Produktion kann damit nur als Marktproduktion oder als Produktion für die Eigenverwendung erfasst und entsprechend bewertet werden (siehe Nummern 3.42 bis 3.53).

- 3.39 Örtliche FE, die Nichtmarktproduzenten sind, können als Nebenproduktion auch Marktproduktion und Produktion für die Eigenverwendung haben. Die Produktion für die Eigenverwendung besteht aus selbsterstellten Investitionen. Ob Marktproduktion vorliegt, sollte im Prinzip unter Anwendung der qualitativen und quantitativen Markt-Nichtmarkt-Kriterien auf die einzelnen Güter festgestellt werden. Eine sekundäre Marktproduktion eines Nichtmarktproduzenten könnte zum Beispiel vorkommen, wenn staatliche Krankenhäuser für einen Teil ihrer Dienstleistungen wirtschaftlich signifikante Preise in Rechnung stellen.
- 3.40 Weitere Beispiele sind der Verkauf von Reproduktionen durch staatliche Museen und der Verkauf von Wettervorhersagen durch meteorologische Institute.
- 3.41 Nichtmarktproduzenten können auch Einnahmen aus dem Verkauf ihrer Nichtmarktproduktion zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen haben, zum Beispiel Einnahmen des Museums aus dem Verkauf von Eintrittskarten. Letztere betreffen die Nichtmarktproduktion. Wenn jedoch die Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten von Einnahmen (Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten und Einnahmen aus dem Verkauf von Postern und Postkarten) schwierig ist, können sie beide entweder als Einnahmen aus Marktproduktion oder Einnahmen aus Nichtmarktproduktion behandelt werden. Die Entscheidung für die eine oder die andere Erfassungsalternative sollte man von der relativen Bedeutung abhängig machen, die man den beiden Einnahmearten zumisst (Verkauf von Eintrittskarten im Verhältnis zum Verkauf von Postern und Postkarten).

Buchungszeitpunkt und Bewertung der Produktion

- 3.42 Die Produktion ist dann zu buchen und zu bewerten, wenn sie im Produktionsprozess entsteht.
- 3.43 Die gesamte Produktion wird zu Herstellungspreisen bewertet, wobei jedoch besondere Vereinbarungen gelten für:
- a) Nichtmarktproduktion;
 - b) Gesamtproduktion eines Nichtmarktproduzenten (örtliche FE);
 - c) Gesamtproduktion einer institutionellen Einheit, zu der eine örtliche FE gehört, die ein Nichtmarktproduzent ist.
- 3.44 *Definition:* Der Herstellungspreis ist der Betrag, den der Produzent je Einheit der von ihm produzierten Waren und Dienstleistungen vom Käufer erhält ohne die auf die produzierten oder verkauften Güter zu zahlenden Steuern (Gütersteuern), zuzüglich aller empfangenen Subventionen (Gütersubventionen), die auf die produzierten oder verkauften Güter gewährt werden. Vom Produzenten getrennt in Rechnung gestellte Transportkosten rechnen nicht dazu. Erwartete und unerwartete Umbewertungsgewinne oder -verluste auf finanzielle und nichtfinanzielle Aktiva gehören ebenfalls nicht dazu.

- 3.45 Die Produktion für die Eigenverwendung (P.12) ist zu den Herstellungspreisen vergleichbarer, auf dem Markt verkaufter Güter zu bewerten. Daher entsteht im Zusammenhang mit dieser Produktion ein Nettobetriebsüberschuss oder ein Selbständigeneinkommen. Ein Beispiel dafür sind Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz, die einen Nettobetriebsüberschuss erzeugen. Falls Herstellungspreise vergleichbarer Güter nicht verfügbar sind, ist die Produktion für die Eigenverwendung anhand der Produktionskosten zuzüglich eines Aufschlags (außer für Nichtmarktproduzenten) für den Nettobetriebsüberschuss oder das Selbständigeneinkommen zu bewerten.
- 3.46 Zugänge an unfertigen Erzeugnissen werden zum gegenwärtigen Herstellungspreis des Fertigerzeugnisses bewertet.
- 3.47 Um den Wert der als unfertige Erzeugnisse behandelten Produktion im Voraus zu schätzen, werden die tatsächlich angefallenen Kosten zuzüglich eines Gewinnaufschlags (außer für Nichtmarktproduzenten) für den geschätzten Betriebsüberschuss oder Selbständigeneinkommen zur Bewertung verwendet. Diese vorläufigen Schätzungen werden später korrigiert, wenn der Preis der Fertigerzeugnisse für den Arbeitszeitraum bekannt ist.

Der Wert aller Fertigerzeugnisse umschließt:

- a) verkaufte oder getauschte Fertigerzeugnisse,
- b) Zugänge abzüglich Abgänge zum Vorratsbestand an Fertigerzeugnissen,
- c) eigenverwendete Fertigerzeugnisse.

3.48 Der Wert angefangener Bauten sollte anhand der aufgelaufenen Kosten bestimmt werden, und zwar einschließlich eines Gewinnzuschlags für Bruttobetriebsüberschuss oder Selbständigeneinkommen. Dieser Gewinnzuschlag ergibt sich in Anlehnung an die Preise vergleichbarer Bauten. Auch Abschlagszahlungen des Käufers entsprechend dem Baufortschritt können Anhaltspunkte zur Bewertung geben, jedoch ohne Vorauszahlungen und Zahlungsrückstände.

Werden angefangene selbsterrichtete Bauten während eines Rechnungszeitraums nicht fertiggestellt, so wird der Produktionswert anhand folgender Methode geschätzt. Das Verhältnis von aufgelaufenen Kosten während des laufenden Zeitraums zu Gesamtkosten des fertigen Bauwerks wird berechnet. Dieses Verhältnis wird auf den geschätzten Produktionswert zum gegenwärtigen Herstellungspreis angewandt. Wenn der Herstellungspreis nicht geschätzt werden kann, sind die gesamten Produktionskosten zuzüglich eines Aufschlags (außer für Nichtmarktproduzenten) für den Nettobetriebsüberschuss oder das Selbständigeneinkommen heranzuziehen. Werden die Arbeitsleistungen am Bauwerk unentgeltlich erbracht, wie etwa bei gemeinschaftlich von privaten Haushalten errichteten Bauten, so wird eine Schätzung des Wertes der Arbeitsleistungen anhand von Stundenlöhnen für ähnliche Arbeitsleistungen in den geschätzten Herstellungspreis einbezogen.

3.49 Der Produktionswert eines Nichtmarktproduzenten (einer örtlichen FE) wird anhand der gesamten Produktionskosten bestimmt, d. h. anhand der Summe aus:

- a) Vorleistungen (P.2),
- b) Arbeitnehmerentgelt (D.1),

- c) Abschreibungen (P.51c),
- d) sonstigen Produktionsabgaben (D.29) abzüglich sonstiger Subventionen (D.39).

Zinszahlungen (ausgenommen unterstellte Bankdienstleistungen (FISIM)) gehen nicht in die Kosten der Nichtmarktproduktion ein. Die Kosten der Nichtmarktproduktion umschließen auch keinen unterstellten Netto-Kapitalertrag und keinen unterstellten Mietwert für die bei der Nichtmarktproduktion genutzten eigenen Nichtwohngebäude.

- 3.50 Der Produktionswert einer institutionellen Einheit ist die Summe der Produktionswerte ihrer örtlichen FE. Dies gilt auch für institutionelle Einheiten, die Nichtmarktproduzenten sind.
- 3.51 Wenn bei Nichtmarktproduzenten keine sekundäre Marktproduktion vorhanden ist, wird die Nichtmarktproduktion zu Produktionskosten bewertet. Ist bei Nichtmarktproduzenten sekundäre Marktproduktion vorhanden, so ist die Nichtmarktproduktion als Restposten, d. h. als Gesamtproduktionskosten abzüglich ihrer Einnahmen aus Marktproduktion zu ermitteln.

- 3.52 Die Marktproduktion von Nichtmarktproduzenten wird zu Herstellungspreisen bewertet. Die gesamte Produktion einer örtlichen FE als Nichtmarktproduzent einschließlich Marktproduktion, Produktion für die Eigenverwendung und Nichtmarktproduktion wird anhand der Summe der Produktionskosten bewertet. Der Wert der Marktproduktion ergibt sich aus den Umsatzerlösen aus marktbestimmten Gütern. Der Wert der Nichtmarktproduktion wird als Differenz zwischen dem Produktionswert insgesamt und der Summe der Marktproduktion sowie der Produktion für die Eigenverwendung ermittelt. Einnahmen aus dem Verkauf von Nichtmarktprodukten gegen wirtschaftlich nicht signifikante Preise werden bei diesen Berechnungen nicht berücksichtigt — sie sind Teil der Nichtmarktproduktion.
- 3.53 Im Folgenden werden einige Ausnahmen und Erklärungen zu Buchungszeitpunkt und Bewertung bestimmter Waren und Dienstleistungen in der Reihenfolge der CPA-Codes gegeben.

Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei (Teil A)

- 3.54 Die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird so gebucht, als würden sie kontinuierlich über die gesamte Wachstumszeit produziert (nicht nur zur Erntezeit pflanzlicher bzw. zur Schlachtzeit tierischer Erzeugnisse).

Getreide auf dem Halm, Holz auf dem Stamm und für Nahrungszwecke aufgezogene Fisch- bzw. Tierbestände werden während der Wachstumsphase als Vorräte an unfertigen Erzeugnissen und danach als Vorräte an Fertigerzeugnissen behandelt.

Die Erzeugung umschließt keine Veränderungen freier Tier- und Pflanzenbestände, z. B. beim natürlichen Wachstum von Tieren und Vögeln, von frei lebenden Fischbeständen oder beim nichtkultivierten Wachstum von Wäldern.

Hergestellte Waren (Teil C); Gebäude und Bauarbeiten (Teil F)

- 3.55 Wenn die Errichtung eines Gebäudes oder eines sonstigen Bauwerks sich über mehrere Rechnungszeiträume erstreckt, so wird die in jedem Zeitraum erzeugte Produktion so behandelt, als würde sie zum Ende des jeweiligen Zeitraums an den Käufer veräußert, d. h. sie wird als Anlageinvestition des Käufers verbucht und nicht als unfertiges Erzeugnis im Baugewerbe. Die Produktion wird als in Etappen an den Käufer verkauft betrachtet. Sind im Vertrag Abschlagszahlungen vorgesehen, so kann der Produktionswert anhand des Wertes der in jedem Zeitraum vorgenommenen etappenweisen Zahlungen geschätzt werden. Wenn der Käufer nicht sicher zu ermitteln ist, so wird die in jedem Zeitraum erzeugte unvollendete Produktion als unfertiges Erzeugnis gebucht.

Handelsleistungen; Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen (Teil G)

- 3.56 Die Produktion von Leistungen des Groß- und Einzelhandels wird anhand der Handelsspannen gemessen, die beim Weiterverkauf der Handelsware erzielt werden.

Definition: Eine Handelsspanne ist die Differenz zwischen dem tatsächlichen oder unterstellten Verkaufspreis, der mit einer für den Weiterverkauf erworbenen Ware (Handelsware) erzielt wird, und dem Preis, der vom Händler gezahlt werden müsste, um die Handelsware zum Zeitpunkt ihres Verkaufs oder ihrer anderweitigen Veräußerung wiederzubeschaffen.

Die Handelsspannen einiger Waren können negativ sein, wenn Preisabschläge vorgenommen werden. Bei Waren, die weggeworfen oder gestohlen werden, sind die Handelsspannen ebenfalls negativ. Die Handelsspannen von Waren, die als Naturaleinkommen an Arbeitnehmer abgegeben werden oder die für den eigenen Konsum von den Besitzern entnommen werden, sind gleich Null.

Umbewertungsgewinne und -verluste sind nicht in der Handelsspanne enthalten.

Die Produktion eines Groß- oder Einzelhändlers wird wie folgt bestimmt:

Wert der Produktion =

Verkaufswert

plus Wert der für den Weiterverkauf erworbenen und als Vorleistung benutzten Handelsware, Naturaleinkommen von Arbeitnehmern oder Selbständigen,

minus Wert der erworbenen Handelsware,

plus Wert der Vorratzzugänge an Handelswaren,

minus Wert der Vorratsabgänge an Handelswaren,

minus Wert von Verlusten aufgrund gewöhnlichen Schwunds, von Diebstahl oder Schadensfällen.

Verkehrs- und Lagereleistungen (Teil H)

- 3.57 Die Produktion von Verkehrsdienstleistungen wird in Höhe der für die Beförderung von Waren oder Personen zu zahlenden Beträge gemessen. Die Beförderung eigener Waren in den örtlichen FE (Werksverkehr) wird als Hilfstätigkeit betrachtet und nicht gesondert ausgewiesen.
- 3.58 Lagereleistungen werden wie Weiterverarbeitungsproduktion an unfertigen Erzeugnissen gemessen. Preissteigerungen bei Warenvorräten sollten nicht als unfertige Erzeugnisse und Produktion, sondern als Umbewertungsgewinne behandelt werden. Spiegelt der Wertzuwachs einen Preisanstieg ohne Änderung der Qualität wider, so gibt es in dem betreffenden Zeitraum neben den Lagerkosten oder dem ausdrücklichen Kauf zur Erbringung einer Lagereleistung keine weitere Produktion. In drei Fällen wird der Wertzuwachs allerdings als Produktion angesehen:
- a) Die Qualität der Ware kann im Laufe der Zeit besser werden, z. B. bei Wein; die Qualitätsverbesserung der Ware gilt nur dann als Produktion, wenn das Ausreifen Teil des regulären Produktionsprozesses ist.
 - b) Bei saisonabhängigen Faktoren, die sich auf Angebot oder Nachfrage nach einer bestimmten Ware auswirken, die zu vorhersehbaren Preisänderungen im Laufe des Jahres trotz möglicherweise unveränderter physischer Qualitäten führen.
 - c) Der Produktionsprozess ist ausreichend lang, so dass auf Arbeiten, die ausreichend lang vor der Lieferung durchgeführt werden, Diskontierungsfaktoren angewandt werden.

3.59 Die meisten Preisveränderungen von Warenvorräten werden nicht als Weiterverarbeitungsproduktion an unfertigen Erzeugnissen behandelt. Um die über die Lagerkosten hinausgehende Wertsteigerung der Waren zu schätzen, kann die erwartete Wertsteigerung über die allgemeine Inflationsrate hinaus für einen vorher festgelegten Zeitraum herangezogen werden. Alle Gewinne außerhalb des vorher festgelegten Zeitraums werden weiterhin als Umbewertungsgewinn oder –verlust verbucht.

Lagereleistungen umschließen keine Preisveränderungen aufgrund von finanziellen Vermögenswerten, Wertsachen oder anderem Sachvermögen wie Land oder Gebäude.

3.60 Die Produktion von Reisebüroleistungen wird als der Wert des Dienstleistungsentgelts der Büros (Gebühren oder Provisionen) gemessen und nicht anhand der vollen Ausgaben der Reisenden im Reisebüro, einschließlich von Dritten erhobene Beförderungsentgelte.

3.61 Die Dienstleistungsproduktion von Reiseveranstaltern wird anhand der vollen Beträge gemessen, die die Reisenden dem Reiseveranstalter zahlen.

3.62 Der Unterschied zwischen den Dienstleistungen von Reisebüros und den von Reiseveranstaltern besteht darin, dass Dienstleistungen von Reisebüros lediglich Vermittlungsleistungen für den Reisenden sind, während mit den Dienstleistungen von Reiseveranstaltern ein neues Produkt geschaffen wird, nämlich eine Reise, die aus mehreren Komponenten besteht (Fahrt, Unterbringung, Unterhaltung).

Beherbergung und Gastronomiedienstleistungen (Teil I)

3.63 Der Wert der Dienstleistungsproduktion von Hotels und Gaststätten schließt den Wert der dort verzehrten Speisen, Getränke usw. ein.

Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (Teil K): Produktion der Zentralbank

Die Zentralbank erbringt folgende Dienstleistungen:

- a) Geldpolitik
- b) Finanzielle Mittlertätigkeit
- c) die Aufsicht über finanzielle Kapitalgesellschaften

Die Produktion der Zentralbank wird als Summe ihrer Kosten gemessen.

Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (Teil K): Finanzdienstleistungen allgemein

Finanzdienstleistungen umfassen Folgendes:

- a) die finanzielle Mittlertätigkeit (einschließlich Dienstleistungen von Versicherungen und Alterssicherungssystemen),
- b) Dienstleistungen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes,
- c) sonstige Finanzdienstleistungen.

- 3.64 Die finanzielle Mittlertätigkeit beinhaltet das Finanzrisikomanagement und die Umwandlung von Liquidität in begebare Vermögenswerte. Gesellschaften, die diese Tätigkeiten ausüben, erhalten Mittel, beispielsweise durch Einlagen und auch durch Ausgabe von Wechseln, Anleihen und anderen Wertpapieren. Die Gesellschaften nutzen diese Mittel sowie Eigenmittel zum Erwerb von Forderungen durch die Vergabe von Krediten an Dritte und durch Ankauf von Wechseln, Anleihen und anderen Wertpapieren. Die finanzielle Mittlertätigkeit schließt Dienstleistungen von Versicherungen und Altersvorsorgeeinrichtungen ein.
- 3.65 Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten erleichtern das Finanzrisikomanagement und die Umwandlung von Liquidität in begebare Vermögenswerte. Unternehmen, die Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten ausüben, werden im Namen anderer Einheiten tätig und übernehmen selbst keine Risiken durch den Erwerb finanzieller Aktiva oder das Eingehen von Verbindlichkeiten im Rahmen einer Mittlertätigkeit.
- 3.66 Zu den sonstigen Finanzdienstleistungen zählen Aufsichtstätigkeiten (z. B. Überwachung des Aktien- und Anleihenmarktes), Sicherheitsdienstleistungen für Kunden (z. B. Depots für Schmuck und wichtige Unterlagen) und Handelsdienstleistungen (z. B. Devisen- und Wertpapierhandel).
- 3.67 Finanzdienstleistungen werden fast ausschließlich von Finanzinstituten erbracht, weil diese Dienstleistungen streng überwacht werden. Möchte beispielsweise ein Einzelhändler seinen Kunden Kredite anbieten, so werden die Kreditfazilitäten normalerweise von einem Finanzinstitut, das eine Tochtergesellschaft des Einzelhändlers ist, oder einem anderen spezialisierten Finanzinstitut angeboten.

3.68 Finanzdienstleistungen können direkt oder indirekt bezahlt werden. Für einige Transaktionen mit finanziellen Aktiva können sowohl direkte als auch indirekte Gebühren erhoben werden. Finanzdienstleistungen werden hauptsächlich auf vier Arten erbracht und in Rechnung gestellt:

- a) Für Finanzdienstleistungen werden direkte Gebühren berechnet;
- b) Finanzdienstleistungen werden im Zusammenhang mit der Erhebung von Zinsen erbracht;
- c) Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Erwerb und Veräußerung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Finanzmärkten;
- d) Finanzdienstleistungen, die von Versicherungen und Alterssicherungssysteme erbracht werden; ihre Tätigkeit wird durch Versicherungsbeiträge und Erträge aus Spareinlagen finanziert.

Finanzdienstleistungen, die für direkte Entgelte erbracht werden

3.69 Diese Finanzdienstleistungen sind Gegenleistungen für direkte Entgelte und umfassen ein breites Spektrum von Dienstleistungen, die von unterschiedlichen Arten von Finanzinstituten erbracht werden können. Die folgenden Beispiele zeigen, welche Dienstleistungen für direkte Entgelte erbracht werden:

- a) Banken erheben von Haushalten Entgelte für die Bereitstellung einer Hypothek, die Verwaltung eines Investitions-Portfolios und für Nachlassverwaltung;
- b) spezialisierte Institute verlangen von nichtfinanziellen Gesellschaften Gebühren für die Organisation einer Übernahme oder die Umstrukturierung eines Konzerns;

- c) Kreditkartenunternehmen stellen Einheiten, die Kreditkarten akzeptieren, üblicherweise einen Prozentsatz des Verkaufserlöses in Rechnung;
- d) dem Karteninhaber wird — üblicherweise einmal pro Jahr — eine direkte Gebühr für die Kartenbenutzung berechnet.

Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Zinsen

- 3.70 So akzeptiert etwa bei finanziellen Mittlerdiensten ein Finanzinstitut, z. B. eine Bank, Einlagen von Einheiten, die Zinsen für Mittel erhalten möchten, die die Einheit nicht unmittelbar benötigt und die sie anderen Einheiten leiht, deren Mittel wiederum zur Deckung ihrer Bedürfnisse nicht ausreichen. Die Bank stellt also einen Mechanismus zur Verfügung, der es der ersten Einheit ermöglicht, der zweiten Einheit Mittel zu leihen. Jede der beiden Parteien entrichtet eine Gebühr für die erbrachte Dienstleistung an die Bank. Die Einheit, die Mittel verleiht, zahlt, indem sie einen unter dem „Referenzzinssatz“ liegenden Zinssatz akzeptiert, während die Einheit, die Mittel leiht, zahlt, indem sie einen Zinssatz akzeptiert, der über dem „Referenzzinssatz“ liegt. Die Differenz zwischen dem Zinssatz, den die Kreditnehmer an die Bank zahlen und dem Zinssatz, den die Einleger erhalten, ist daher eine Gebühr für FISIM.
- 3.71 Es kommt selten vor, dass der Betrag der von einer Finanzinstitution verliehenen Mittel exakt dem Betrag der Einlagen entspricht. Manche Beträge wurden vielleicht als Einlage eingezahlt, aber noch nicht verliehen. Manche Darlehen werden möglicherweise aus den Eigenmitteln der Bank und nicht aus geliehenen Mitteln finanziert. Unabhängig von der Mittelquelle wird eine Dienstleistung im Zusammenhang mit den angebotenen Darlehen und Einlagen erbracht. Eine Gebühr für FISIM wird unterstellt. Diese indirekten Gebühren beziehen sich nur auf Darlehen und Einlagen, die von Finanzinstituten zur Verfügung gestellt bzw. dort eingezahlt werden.

3.72 Der Referenzzinssatz liegt zwischen den Bankzinssätzen für Kredite und Einlagen. Er wird jedoch nicht als arithmetischer Mittelwert der Sätze für Kredite oder Einlagen gebildet. Der für Interbankkredite geltende Satz ist geeignet. Für die einzelnen Währungen, auf die Darlehen und Einlagen lauten, sind jedoch verschiedene Referenzzinssätze erforderlich, insbesondere bei Beteiligung eines nicht gebietsansässigen Finanzinstituts.

FISIM werden in Kapitel 14 näher beschrieben.

Finanzdienstleistungen bestehend aus dem Erwerb und der Veräußerung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Finanzmärkten

3.73 Wenn ein Finanzinstitut ein Wertpapier (z. B. Wechsel oder Anleihe) zum Verkauf anbietet, wird eine Servicegebühr erhoben. Der Verkaufspreis (der Ausgabepreis) entspricht dem geschätzten Marktwert des Wertpapiers zuzüglich einer Spanne. Eine weitere Gebühr wird bei Verkauf eines Wertpapiers erhoben, da der Preis, der dem Verkäufer angeboten wird (der Rücknahmepreis) dem Marktwert abzüglich einer Spanne entspricht. Spannen zwischen Ausgabe- und Rücknahmepreis gelten auch bei Anteilsrechten, Investmentzertifikaten und Fremdwährungen. Diese Spannen werden als Erbringung von Finanzdienstleistungen behandelt.

Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Versicherungen und Alterssicherungssystemen; ihre Tätigkeit wird durch Versicherungsbeiträge und Sparerträge finanziert

3.74 Hierzu gehören folgende Finanzdienstleistungen. Jede resultiert in der Umverteilung finanzieller Mittel:

- a) Nichtlebensversicherung. Im Rahmen einer Nichtlebensversicherungspolice erhebt das Versicherungsunternehmen eine Prämie vom Kunden und behält diese, bis ein Anspruch geltend gemacht wird oder der Versicherungszeitraum abläuft. Das Versicherungsunternehmen investiert die Prämie: Das daraus hervorgehende Vermögenseinkommen ist eine zusätzliche Mittelquelle. Das Vermögenseinkommen entspricht einem vom Kunden nicht beanspruchten Einkommen und wird als impliziter Zusatz zur tatsächlichen Prämie behandelt. Das Versicherungsunternehmen legt die Höhe der zu zahlenden Prämien so fest, dass sich aus der Summe der Prämien plus dem mit ihnen verdienten Vermögenseinkommen abzüglich den erwarteten Ansprüchen eine Spanne ergibt, die wiederum der Produktionswert des Versicherungsunternehmens ist.

Die Produktion von Nichtlebensversicherungen wird wie folgt berechnet:

Gesamtbetrag der verdienten Prämien

plus implizite zusätzliche Prämien (gleich dem Einkommen aus der Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen)

minus angepasste abgewickelte Versicherungsfälle.

Das Versicherungsunternehmen verfügt über Rückstellungen, die aus Beitragsüberträgen (Prämien für den nächsten Rechnungszeitraum) und noch nicht abgewickelten Versicherungsfällen bestehen. Noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sind Ansprüche, die noch nicht gemeldet wurden oder gemeldet, aber noch nicht abgewickelt wurden oder zwar gemeldet und abgewickelt wurden, aber noch keine Zahlung geleistet wurde. Diese Rückstellungen heißen versicherungstechnische Rückstellungen und werden zur Erwirtschaftung von Kapitalerträgen benutzt. Umbewertungsgewinne und -verluste sind kein Einkommen aus der Anlage von versicherungstechnischen Rückstellungen. Versicherungstechnische Rückstellungen können auch in Nebentätigkeiten des Versicherungsunternehmens investiert werden, z. B. in die Vermietung von Wohnungen oder Büros. Der Nettobetriebsüberschuss aus diesen Nebentätigkeiten ist ein Einkommen aus der Anlage von versicherungstechnischen Rückstellungen.

Das korrekte Niveau der zur Berechnung der Produktion herangezogenen Versicherungsfälle wird als „angepasste Versicherungsfälle“ bezeichnet und kann auf zwei Arten bestimmt werden: Bei Anwendung der Erwartungsmethode wird die Anzahl der angepassten Versicherungsfälle anhand eines Modells geschätzt, das auf den von der Gesellschaft in der Vergangenheit gezahlten Leistungen beruht. Bei der zweiten Methode werden Buchführungsdaten benutzt. Angepasste Versicherungsfälle werden ex post abgeleitet als tatsächlich eingetretene Versicherungsfälle plus Veränderung in den Schwankungsrückstellungen, d. h. Mittel, die zurückgestellt werden, um unerwartet hohen Ansprüchen entsprechen zu können. Reichen die Schwankungsrückstellungen nicht aus, um die Anzahl der angepassten Versicherungsfälle wieder auf ein normales Niveau zu bringen, so werden Beiträge aus den Eigenmitteln zu den angepassten Versicherungsfällen addiert. Ein wichtiges Merkmal beider Methoden ist, dass unerwartet hohe Ansprüche nicht zu unsicheren und negativen Schätzungen der Produktion führen.

Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Schwankungsrückstellungen aufgrund von Änderungen bei der Finanzaufsicht werden als sonstige reale Vermögensveränderungen verbucht. Sie sind für die Berechnung des Produktionswertes nicht relevant. Falls in Ermangelung von Informationen beide Methoden zur Schätzung der abgewickelten Versicherungsfälle nicht durchführbar sind, kann es sein, dass die Produktion anstatt dessen anhand der Summe der Kosten einschließlich eines Betrags für normale Gewinne geschätzt werden muss.

Im Falle von Gewinnbeteiligungen der Versicherten wird die Veränderung der Rückstellungen für Gewinnbeteiligungen der Versicherten bei der Berechnung der Produktion abgezogen.

- b) Eine Lebensversicherungspolice ist eine Art Sparbuch. Der Versicherungsnehmer zahlt über eine Reihe von Jahren Prämien an die Versicherungsgesellschaft, um an einem in der Zukunft liegenden Termin Leistungen zu erhalten. Diese Leistungen können in einer mit den bezahlten Prämien zusammenhängenden Formel ausgedrückt werden oder von dem Erfolg des Versicherungsunternehmens bei der Anlage der Mittel abhängen. Für die Methode zur Berechnung der Produktion bei Lebensversicherungen gelten die gleichen allgemeinen Grundsätze wie für Nichtlebensversicherungen. Aufgrund der Zeitabstände zwischen dem Eingang der Prämienzahlungen und der Auszahlung der Leistungen müssen jedoch besondere Vorkehrungen für Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen getroffen werden. Die Produktion von Lebensversicherungen wird wie folgt abgeleitet:

verdiente Prämien

plus zusätzliche Prämien

abzüglich fällige Leistungen

abzüglich Erhöhungen (zuzüglich Verringerungen) der versicherungstechnischen Rückstellungen der Lebensversicherung.

Die Prämien werden für Lebensversicherungen exakt genauso definiert wie für Nichtlebensversicherungen. Zusätzliche Prämien sind für die Lebensversicherung wichtiger als für die Nichtlebensversicherung. Leistungen werden dann verbucht, wenn sie zuerkannt oder ausgezahlt werden. Bei der Lebensversicherung muss keine berichtigte Schätzung der Leistungen abgeleitet werden, weil es bei einer Lebensversicherungspolice nicht zu derselben unerwarteten Unbeständigkeit der Zahlungen kommt. Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Lebensversicherungen steigen jedes Jahr, weil neue Prämien eingezahlt werden und neue Investitionseinkommen den Versicherungsnehmern zugeteilt werden (von diesen jedoch nicht abgehoben werden), und sie nehmen aufgrund der ausgezahlten Leistungen ab. Die Produktion der Lebensversicherungen kann daher ausgedrückt werden als die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag des Einkommens aus der Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen der Lebensversicherungen minus dem Teil dieses Anlageeinkommens, der den Versicherungsnehmern tatsächlich zugeteilt und zu den versicherungstechnischen Rückstellungen hinzugezählt wird.

Kann diese Methode aus datenrechtlichen Gründen nicht angewandt werden oder führt sie nicht zu aussagekräftigen Ergebnissen, so ist die Produktion von Lebensversicherungen auch als die Summe der Produktionskosten plus einem Betrag für „normale Gewinne“ zu berechnen.

- c) Die Produktion von Rückversicherungsdienstleistungen wird auf exakt die gleiche Weise bestimmt wie die Produktion von Nichtlebensversicherungen, unabhängig davon, ob es sich um die Rückversicherung von Lebensversicherungs- oder Nichtlebensversicherungspolicen handelt.
- d) Die Dienstleistungsproduktion eines Systems der sozialen Sicherung hängt von seiner Organisationsstruktur ab. Im Folgenden finden sich einige Beispiele dafür, wie derartige Systeme organisiert sind:
- 1) Sozialversicherungssysteme sind Systeme der sozialen Sicherung, die die gesamte Bevölkerung abdecken und vom Staat vorgeschrieben und kontrolliert werden. Ihr Zweck ist die Bereitstellung von Leistungen in den Bereichen Alter, Invalidität oder Tod, Krankheit, Arbeitsunfälle, Arbeitslosigkeit, Familie und Gesundheit usw. für Bürgerinnen und Bürger. Wenn zwischen separaten Einheiten unterschieden wird, wird ihre Dienstleistungsproduktion so bestimmt, wie die Nichtmarktproduktion immer bestimmt wird, nämlich als die Summe der Kosten. Wird nicht zwischen separaten Einheiten unterschieden, so ist die Dienstleistungsproduktion der Sozialversicherungssysteme in der Produktion der Ebene des Staates enthalten, auf der sie angesiedelt sind.
 - 2) Betreibt ein Arbeitgeber sein eigenes System der sozialen Sicherung, so wird der Produktionswert ebenfalls als die Summe der Kosten einschließlich einer Schätzung des Einkommens aus Anlageinvestitionen, die zum Betrieb des Systems eingesetzt werden, bestimmt. Der Produktionswert wird auf dieselbe Art gemessen, auch wenn der Arbeitgeber eine getrennte Altersvorsorgeeinrichtung einrichtet.
 - 3) Wenn ein Arbeitgeber ein Versicherungsunternehmen einsetzt, um das System in seinem Namen zu verwalten, entspricht der Produktionswert der vom Versicherungsunternehmen erhobenen Gebühr.

- 4) Bei einem gemeinschaftlichen System mehrerer Arbeitgeber wird der Produktionswert wie bei den Lebensversicherungspolicen gemessen. Er entspricht den Kapitalerträgen, die die Systeme erhalten, minus dem zu den Rückstellungen addierten Betrag.
- e) Die Messung der Produktion von standardisierten Kreditbürgschaftssystemen hängt davon ab, welcher Produzent beteiligt ist. Fungiert ein Kreditbürgschaftssystem als Marktproduzent, so wird der Produktionswert berechnet wie bei Nichtlebensversicherungen. Fungiert das System als Nichtmarktproduzent, so wird der Produktionswert als Summe der Kosten berechnet.

Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens (Teil L)

3.75 Die Produktion von Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz wird in der geschätzten Höhe des Mietbetrages bewertet, den ein Mieter für die gleiche Unterkunft zahlen würde, wobei Faktoren wie Lage, Qualität des Wohnumfeldes usw. sowie Größe und Qualität der Wohnung selbst zu berücksichtigen sind. Bei von Wohnungen getrennt gelegenen Garagen, die vom Eigentümer im Zusammenhang mit der Wohnungsnutzung für Zwecke des eigenen Konsums genutzt werden, ist eine ähnliche Unterstellung vorzunehmen. Der Mietwert von eigengenutzten Wohnungen im Ausland, zum Beispiel von Ferienhäusern, wird nicht als Teil der Inlandsproduktion, sondern als Import von Dienstleistungen aus der übrigen Welt und der entsprechende Nettobetriebsüberschuss als aus der übrigen Welt erhaltenes Primäreinkommen gebucht. Für eigengenutzte Wohnungen, deren Eigentümer Gebietsfremde sind, werden entsprechende Buchungen vorgenommen. Im Fall von Time-Sharing-Wohnungen wird ein Anteil des Dienstleistungsentgelts gebucht.

- 3.76 Zur Schätzung des Wertes der von Eigentümerwohnungen erbrachten Dienstleistungen wird die Schichtungsmethode herangezogen. Der Wohnungsbestand wird nach Wohnumfeld, Art der Wohnung und anderen Faktoren, die die Höhe der Miete beeinflussen, geschichtet. Daten über die tatsächlichen Wohnungsmieten werden genutzt, um den Mietwert des gesamten Wohnungsbestandes zu ermitteln. Die durchschnittliche tatsächliche Miete je Schicht wird mit allen Wohnungen in der jeweiligen Schicht kombiniert. Falls die Daten über Wohnungsmieten aus Stichprobenerhebungen stammen, bezieht sich die Hochrechnung des Mietwertes des gesamten Wohnungsbestands sowohl auf einen Teil der Mietwohnungen als auch auf sämtliche Eigentümerwohnungen. Die detaillierte Berechnung von Schichtenmieten erfolgt üblicherweise für ein Basisjahr und wird dann für spätere Zeitabschnitte fortgeschrieben.
- 3.77 Die Miete, die bei der Schichtungsmethode auf Eigentümerwohnungen entfällt, ist definiert als die Miete, die auf dem privaten Wohnungsmarkt für das Recht auf Nutzung einer unmöblierten Wohnung fällig ist. Zur Ermittlung der unterstellten Mieten werden die Mieten für unmöblierte Wohnungen aus allen Verträgen des privaten Wohnungsmarkts herangezogen. Auch Mieten des privaten Wohnungsmarkts, die durch regulative Eingriffe der Regierung niedrig gehalten werden, werden berücksichtigt. Falls die Daten von den Mietern stammen, werden die erhobenen Mieten um die spezifischen Mietzuschüsse erhöht, die direkt an die Vermieter gezahlt werden. Ist der beschriebene Stichprobenumfang für die erhobenen Mieten nicht groß genug, können zur Hochrechnung auch die für möblierte Wohnungen erhobenen Mieten verwendet werden, sofern sie um das Entgelt für die Nutzung des Mobiliars bereinigt wurden. Ausnahmsweise können auch erhöhte Mieten für staatliche Wohnungen herangezogen werden. Verbilligte Mieten für Wohnungen, die Verwandten oder Arbeitnehmern überlassen werden, sollten unberücksichtigt bleiben.

3.78 Die Schichtungsmethode dient dazu, auf alle Mietwohnungen hochzurechnen. Die Durchschnittsmiete für die vorstehende Hochrechnung auf Eigentümerwohnungen kann bei einigen Segmenten des Mietmarkts unzulässig sein. So sind beispielsweise verminderte Mieten für möblierte Wohnungen oder erhöhte Mieten für staatliche Wohnungen ungeeignet für die Berechnung der jeweils tatsächlich vermieteten Wohnungen. In diesem Fall müssen tatsächlich vermietete, möblierte Wohnungen oder Sozialwohnungen getrennt geschichtet und mit geeigneten Durchschnittsmieten kombiniert werden.

3.79 Wenn der Mietwohnungsmarkt nicht groß genug ist, um für Eigentümerwohnungen repräsentativ zu sein, wird die Nutzerkostenmethode auf Eigentümerwohnungen angewandt.

Bei der Nutzerkostenmethode ergibt sich der Produktionswert der Wohnungsdienstleistungen aus der Summe von Vorleistungen, Abschreibungen, sonstigen Produktionsabgaben abzüglich sonstiger Subventionen und Nettobetriebsüberschuss.

Um den Nettobetriebsüberschuss zu erhalten, ist eine konstante reale Jahresertragsrate auf den Nettowert des eigengenutzten Wohnungsbestands zu jeweiligen Preisen (Wiederbeschaffungspreis) anzuwenden.

3.80 Die Produktion von Immobiliendienstleistungen im Zusammenhang mit Nichtwohngebäuden ist in Höhe der fälligen Miete zu messen.

Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen (Teil M); Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (Teil N)

- 3.81 Die Dienstleistungsproduktion des Operating-Leasing (z. B. Vermietung beweglicher Anlagegüter) wird in Höhe des entrichteten Mietbetrages gemessen. Operating-Leasing ist klar vom Finanzierungsleasing zu unterscheiden: Beim Finanzierungsleasing handelt es sich um eine Methode zur Finanzierung des Erwerbs von Anlagegütern, indem der Leasingnehmer vom Leasinggeber einen Kredit erhält. Beim Finanzierungsleasing bestehen die Leasingeinnahmen aus Tilgungen und Zinszahlungen, wobei ein geringes Entgelt für erbrachte Dienstleistungen erhoben wird (siehe Kapitel 15: Nutzungsrechte).
- 3.82 Forschung und Entwicklung (F&E) sind kreative Tätigkeiten, die systematisch durchgeführt werden, um Kenntnisse zu erweitern und diese Kenntnisse für die Entdeckung oder Entwicklung neuer Produkte, einschließlich verbesserter Versionen oder Merkmale vorhandener Produkte, oder für die Entdeckung oder Entwicklung neuer oder effizienterer Produktionsverfahren einzusetzen. F&E-Tätigkeiten von signifikantem Umfang (im Verhältnis zur Haupttätigkeit) werden als Nebentätigkeit der örtlichen FE verbucht. Soweit möglich, wird für F&E eine getrennte örtliche FE berücksichtigt.
- 3.83 Die Dienstleistungsproduktion der F&E wird wie folgt gemessen:
- a) F&E durch darauf spezialisierte kommerzielle Forschungslabors oder -institute wird in der üblichen Weise anhand der Einnahmen aus dem Verkauf, aus Verträgen, anhand von Provisionen, Gebühren usw. bewertet;

- b) die Produktion von F&E zur Verwendung innerhalb derselben produzierenden Einheit wird auf der Grundlage der geschätzten Herstellungspreise bewertet, die zu zahlen wären, wenn der Forschungsauftrag weitervergeben würde. In Ermangelung eines Marktes für die Weitervergabe von F&E-Tätigkeiten ähnlicher Art wird die firmeninterne F&E auf der Grundlage der gesamten Produktionskosten bewertet, zuzüglich eines Aufschlags (außer für Nichtmarktproduzenten) für den Nettobetriebsüberschuss oder das Selbständigeneinkommen;
- c) F&E durch staatliche Einheiten, Universitäten und Forschungsinstitute ohne Erwerbzzweck wird als Summe der Produktionskosten gemessen. Einnahmen aus dem Verkauf von F&E-Leistungen durch Nichtmarktproduzenten sind als Einnahmen aus der Marktproduktion von Nebentätigkeiten zu buchen.

Ausgaben für F&E werden von den Ausgaben für Bildung und Ausbildung getrennt erfasst. Ausgaben für F&E enthalten nicht die Kosten für die in Haupt- oder Nebentätigkeit entwickelte Software.

***Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, der Verteidigung und der Sozialversicherung
(Teil O)***

- 3.84 Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, der Verteidigung und der gesetzlichen Sozialversicherung sind Nichtmarktproduktion und entsprechend zu messen.

Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen (Teil P); Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens (Teil Q)

3.85 Bei Bildungs- und Gesundheitsdienstleistungen wird klar zwischen Marktproduzenten und Nichtmarktproduzenten und zwischen ihrer Markt- und Nichtmarktproduktion unterschieden. Für einige Formen der Ausbildung und der medizinischen Behandlung können staatliche Einrichtungen (oder andere Einrichtungen infolge spezieller Subventionen) geringe symbolische Gebühren erheben, während sie für andere Ausbildungsmaßnahmen und spezielle medizinische Behandlungen gewerbliche Tarife berechnen. Ein ähnliches Beispiel ist, dass gleiche Dienstleistungen (z. B. die Hochschulbildung) zum einen vom Staat und zum anderen von gewerblichen Einrichtungen erbracht werden.

Bildungs- und Gesundheitsdienstleistungen schließen F&E-Leistungen nicht ein; Gesundheitsleistungen schließen Ausbildungsleistungen (etwa an Universitätskliniken) nicht ein.

Kunst-, Unterhaltungs- und Erholungsdienstleistungen (Teil R); Sonstige Dienstleistungen (Teil S)

3.86 Bei der Produktion von Büchern, Tonaufnahmen, Filmen, Software, Musikbändern, Schallplatten usw. sind zwei Phasen zu unterscheiden:

- 1) Das geschaffene Original — ein Gut des geistigen Eigentums — wird gemessen anhand des erzielten Preises, falls es veräußert wird; anhand vergleichbarer Herstellungspreise, wenn es nicht verkauft wird; anhand der Produktionskosten zuzüglich eines Aufschlags für den Nettobetriebsüberschuss oder das Selbständigeneinkommen, wenn es nicht verkauft wird und Vergleichspreise nicht bekannt sind; anhand des Gegenwartswerts der erwarteten Erträge.

- 2) In der zweiten Phase wird das Original von seinem Produzenten, Käufer oder Lizenznehmer vervielfältigt oder genutzt. Erzielte Lizenzeinnahmen und andere Gebühren für die Nutzung des Originals sind Dienstleistungsentgelte an den Eigentümer des Originals. Ein Verkauf des Originals gilt jedoch beim Verkäufer als negative Anlageinvestition.

Dienstleistungen privater Haushalte, die Hauspersonal beschäftigen (Teil T)

- 3.87 Der Produktionswert häuslicher Dienste wird anhand des an bezahlte Hausangestellte geleisteten Arbeitnehmerentgelts gemessen. Dieses umschließt Naturaleinkommen, wie unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft

VORLEISTUNGEN (P.2)

- 3.88 *Definition:* Die Vorleistungen umfassen die im Produktionsprozess verbrauchten, verarbeiteten oder umgewandelten Waren und Dienstleistungen. Nicht dazu gehört die Nutzung von Anlagegütern, die anhand der Abschreibungen gemessen wird.

3.89 Folgende Fälle sind in den Vorleistungen enthalten:

- a) Güter, die für Hilfstätigkeiten verbraucht werden. Beispiele sind Einkauf, Verkauf, Marketing, Buchhaltung, Datenverarbeitung, Transport, Lagerung, Instandhaltung und Sicherheit. Diese Vorleistungen werden bei den Vorleistungen der Haupt- und Nebentätigkeiten der örtlichen FE ausgewiesen, denen die Hilfstätigkeiten dienen;
- b) Güter, die von einer anderen örtlichen FE der gleichen institutionellen Einheit geliefert wurden;
- c) die Nutzung gemieteter Anlagegüter, z. B. Mieten (Operational Leasing) von Maschinen, Kraftfahrzeugen, Software und Urheberrechten;
- d) Zahlungen für kurzfristige Verträge, Leasing- oder Lizenzzahlungen für die Nutzung aller Arten von Nutzungsrechten, die als nichtproduzierte Vermögensgüter erfasst werden; ausgenommen ist der direkte Kauf solcher nichtproduzierter Vermögensgüter;
- e) Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen an Wirtschaftsverbände ohne Erwerbszweck (siehe Nummer 3.35);
- f) Waren und Dienstleistungen, die nicht zu den Bruttoinvestitionen zählen, wie:
 - 1) dauerhafte Güter von geringem Wert, die für einfache Arbeitsgänge verwendet werden, wie etwa Sägen, Spaten, Messer, Äxte, Hämmer, Schraubendreher, Schraubenschlüssel, Ratschenschlüssel und andere Handwerkzeuge, sowie kleine Geräte wie etwa Taschenrechner. Alle Ausgaben für derartige Güter werden als Vorleistungen gebucht;

- 2) regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der in der Produktion verwendeten Anlagegüter;
 - 3) von Dritten erbrachte Dienstleistungen im Bereich Schulung von Mitarbeitern, Marktforschung und ähnliche Tätigkeiten, und zwar auch die von einer anderen örtlichen FE derselben institutionellen Einheit;
 - 4) Ausgaben für F&E werden als Anlageinvestitionen behandelt, wenn ein ausreichend hohes Niveau der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Schätzungen der Mitgliedstaaten erreicht wurde;
- g) vom Arbeitgeber erstattete Ausgaben der Arbeitnehmer für Artikel, die für den Produktionsprozess des Arbeitgebers erforderlich sind; so kann der Arbeitnehmer verpflichtet sein, Werkzeuge oder Schutzkleidung selbst zu kaufen;
- h) Ausgaben des Arbeitgebers, die sowohl zum Nutzen des Arbeitnehmers als auch zum Nutzen des Arbeitgebers sind, weil sie für die Produktion erforderlich sind. Beispiele hierfür sind:
- 1) Erstattungen für Reise-, Trennungs-, Umzugskosten und Repräsentationsausgaben, die Arbeitnehmern im Rahmen der Ausübung ihrer Pflichten entstehen;

2) Ausstattung der Arbeitsräume.

In den Abschnitten zum Arbeitnehmerentgelt (D.1) wird eine Aufstellung der relevanten Ausgaben gegeben (siehe Nummer 4.07);

- i) von örtlichen FE für Nichtlebensversicherungsdienstleistungen gezahltes Entgelt (siehe Kapitel 16 „Versicherungen“): Um nur das Dienstleistungsentgelt als Vorleistung zu buchen, werden die gezahlten Prämien z. B. um die Versicherungsleistungen und die Nettoveränderungen der Deckungsrückstellungen vermindert. Die Nettoveränderungen der Deckungsrückstellungen sollen in Relation zu den gezahlten Prämien auf die örtlichen FE umgelegt werden;
- j) FISIM, die von gebietsansässigen Produzenten verwendet werden;
- k) die Nichtmarktproduktion der Zentralbank ist vollständig den Vorleistungen der sonstigen Finanzintermediäre zuzurechnen.

3.90 Die Vorleistungen enthalten nicht:

- a) zu den Bruttoinvestitionen zählende Güter wie:
 - 1) Wertsachen,
 - 2) Suchbohrungen,

- 3) größere Verbesserungen von Anlagegütern, die über die normale Wartung und Reparatur hinausgehen. Beispiele sind werterhöhende Reparaturen, Umbauten oder Erweiterungen,
 - 4) gekaufte oder selbsterstellte Software,
 - 5) militärisch genutzte Waffen und Ausrüstungen für ihre Lieferung;
- b) als Erwerb von nichtproduzierten Vermögensgütern behandelte Ausgaben. Als Beispiel können langfristige Nutzungsrechte genannt werden (siehe Kapitel 15);
 - c) Ausgaben der Arbeitgeber, die in Form von Sachleistungen zu den Bruttolöhnen und -gehältern gezahlt werden;
 - d) durch staatliche Einheiten erbrachte kollektive Dienstleistungen, die von Marktproduzenten oder Produzenten für die Eigenverwendung in Anspruch genommen werden (sie zählen zu den kollektiven Konsumausgaben des Staates);
 - e) innerhalb desselben Rechnungszeitraums und derselben örtlichen FE produzierte und verbrauchte Waren und Dienstleistungen (sie gehen auch nicht in den Produktionswert ein);
 - f) Zahlungen für staatliche Genehmigungen und Gebühren, die als sonstige Produktionsabgaben behandelt werden;
 - g) Zahlungen für Nutzungsrechte an natürlichen Ressourcen (z. B. Grund und Boden), die den Pachten zugerechnet werden, d. h. als Zahlung von Vermögenseinkommen.

Buchungszeitpunkt und Bewertung der Vorleistungen

- 3.91 Als Vorleistungen verwendete Güter werden zu dem Zeitpunkt gebucht und bewertet, zu dem sie in den Produktionsprozess eingehen. Sie werden zu den Anschaffungspreisen für ähnliche Waren oder Dienstleistungen bewertet, die zum Zeitpunkt der Verwendung gelten.
- 3.92 Produzierende Einheiten buchen die Verwendung der Waren im Produktionsprozess nicht direkt. Vielmehr buchen sie die Käufe von Vorleistungsgütern abzüglich ihrer Vorratsveränderung.

KONSUM (P.3, P.4)

3.93 Es werden zwei Konsumkonzepte unterschieden:

- a) Konsumausgaben (P.3),
- b) Konsum nach dem Verbrauchskonzept (P.4).

Die Konsumausgaben sind die Ausgaben für Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten, privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und vom Staat zur Deckung des individuellen und kollektiven Bedarfs verwendet werden. Dagegen bezieht sich der Konsum nach dem Verbrauchskonzept auf die Konsumgüter, die der Sektor insgesamt für den Verbrauch erhalten hat. Der Unterschied zwischen beiden Konzepten betrifft die Zuordnung der Waren und Dienstleistungen, die vom Staat oder von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck finanziert, aber privaten Haushalten als soziale Sachtransfers unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Konsumausgaben (P.3)

3.94 *Definition:* Konsumausgaben sind die Ausgaben gebietsansässiger institutioneller Einheiten für Waren und Dienstleistungen, die zur unmittelbaren Befriedigung individueller Bedürfnisse und Wünsche oder kollektiver Bedürfnisse der Allgemeinheit verwendet werden.

3.95 Zu den Konsumausgaben der privaten Haushalte gehören folgende Beispiele:

- a) Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz;
- b) Sacheinkommen, wie beispielsweise:
 - 1) Waren und Dienstleistungen, die Arbeitnehmer als Naturaleinkommen von Arbeitgebern beziehen;
 - 2) Waren und Dienstleistungen, die von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit produziert und für den Eigenverbrauch durch Mitglieder des Haushalts entnommen bzw. verwendet werden. Beispiele sind Nahrungsmittel und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz sowie häusliche Dienste, die von bezahlten Hausangestellten (Dienstboten, Köche, Gärtner, Chauffeure usw.) erbracht werden;

- c) nicht unter Vorleistungen fallende Posten, wie beispielsweise:
 - 1) Material für kleine Reparaturen und Renovierung von Wohnungen, wenn derartige Arbeiten sowohl von Mietern als auch von Eigentümern ausgeführt werden;
 - 2) Material für Reparatur und Instandsetzung dauerhafter Konsumgüter einschließlich Fahrzeuge;
- d) nicht zu den Investitionen zählende dauerhafte Konsumgüter, die über mehrere Perioden genutzt werden; dies gilt auch für gebrauchte Investitionsgüter, die private Haushalte von Produzenten kaufen;
- e) tatsächliche Gebühren für Finanzdienstleistungen sowie der Teil der FISIM, der von privaten Haushalten für Konsumzwecke verwendet wird;
- f) Versicherungsdienstleistungen in Höhe des in den Bruttoprämien enthaltenen Dienstleistungsentgelts;
- g) Dienstleistungen der Altersvorsorgeeinrichtungen in Höhe des in den Bruttoprämien enthaltenen Dienstleistungsentgelts;
- h) Zahlungen privater Haushalte für Genehmigungen, Zulassungen usw., die als Erwerb von Dienstleistungen betrachtet werden (siehe Nummern 4.79 und 4.80);
- i) Ausgaben für Waren und Dienstleistungen zu wirtschaftlich nichtsignifikanten Preisen, z. B. Eintrittsgebühren für Museen.

- 3.96 In den Konsumausgaben der privaten Haushalte sind nicht enthalten:
- a) soziale Sachleistungen, wie zunächst von den privaten Haushalten getätigte, aber von der Sozialversicherung später erstattete Ausgaben für medizinische Zwecke;
 - b) Posten, die unter Vorleistungen oder Bruttoinvestitionen fallen, wie beispielsweise:
 - 1) Ausgaben privater Haushalte als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit für geschäftliche Zwecke, wie für Fahrzeuge, Möbel oder elektrische Geräte (Bruttoanlageinvestitionen) oder für Verbrauchsgüter, wie Brennstoffe (Vorleistungen);
 - 2) Ausgaben privater Haushalte für die Innenausstattung, Instandhaltung und Reparatur eigener Wohnungen, wenn derartige Ausgaben normalerweise von Mietern nicht übernommen werden (Vorleistungen bei der Erbringung von Wohnungsdienstleistungen);
 - 3) Wohnungserwerb (Bruttoanlageinvestitionen);
 - 4) Ausgaben für Wertsachen (Bruttoinvestitionen);
 - c) Erwerb von nichtproduzierten Vermögensgütern, insbesondere Grundstückserwerb;
 - d) alle Zahlungen privater Haushalte, die zu den Steuern zählen (siehe Nummern 4.79 und 4.80);

- e) Beiträge und sonstige Zahlungen von privaten Haushalten an private Organisationen ohne Erwerbszweck, wie Beitragszahlungen an Gewerkschaften, Berufsverbände, Verbraucherverbände, Kirchen sowie an soziale und kulturelle Vereine, Freizeitklubs und Sportvereine;
- f) freiwillige Geld- oder Sachleistungen von privaten Haushalten an wohltätige Einrichtungen und Hilfsorganisationen.

3.97 Die Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck enthalten zwei Kategorien:

- a) den Wert der von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck produzierten Güter, jedoch ohne selbsterstellte Anlagen und ohne Ausgaben privater Haushalte und sonstiger Einheiten für diese Waren und Dienstleistungen;
- b) Ausgaben von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck für Güter, die von Marktproduzenten hergestellt und ohne irgendwelche Umwandlungen als soziale Sachleistungen den privaten Haushalten für ihren Konsum zur Verfügung gestellt werden.

3.98 Die Konsumausgaben (P.3) des Staates enthalten die gleichen Kategorien:

- a) den Wert der Güter, die vom Staat selbst produziert werden (P.1), jedoch ohne selbsterstellte Anlagen (sie entsprechen P.12), Marktproduktion (P.11) und Zahlungen für Nichtmarktproduktion (P.131);

b) vom Staat auf dem Markt gekaufte Güter, die ohne irgendwelche Umwandlungen als soziale Sachleistungen (D.632) den privaten Haushalten für ihren Konsum zur Verfügung gestellt werden. Der Staat bezahlt die Waren und Dienstleistungen, die die Verkäufer den privaten Haushalten direkt zur Verfügung stellen.

3.99 Kapitalgesellschaften haben keine Konsumausgaben. Wenn sie Waren und Dienstleistungen kaufen, wie diese von den Haushalten für deren Konsumausgaben verwendet werden, zählen diese zu den Vorleistungen oder zu den Naturallöhnen; im letzten Fall werden die Güter als unterstellte Konsumausgaben der privaten Haushalte ausgewiesen.

Konsum nach dem Verbrauchskonzept (P.4)

3.100 *Definition:* Der Konsum nach dem Verbrauchskonzept umfasst die Güter, die von gebietsansässigen institutionellen Einheiten zur unmittelbaren Befriedigung individueller oder kollektiver Bedürfnisse erworben werden.

3.101 *Definition:* Der Individualkonsum umfasst die von privaten Haushalten empfangenen Güter, die der Befriedigung der Bedürfnisse und Wünsche der Mitglieder der inländischen privaten Haushalte unmittelbar dienen. Diese Güter haben folgende Merkmale:

- a) Es ist feststellbar, welcher private Haushalt (welches Haushaltsmitglied) diese Güter wann empfangen hat;
- b) der private Haushalt hat der Entgegennahme zugestimmt und die für den Konsum erforderlichen Maßnahmen (z. B. Schulbesuch, Klinikaufenthalt) eingeleitet;
- c) die Güter werden bestimmten Haushalten, Personen oder kleinen Personengruppen bereitgestellt, ohne dass auch andere Haushalte oder Personen diese gleichzeitig empfangen können.

- 3.102 *Definition:* Der Kollektivkonsum umfasst die „kollektiven Dienstleistungen“, die allen Mitgliedern der Bevölkerung oder allen Angehörigen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, beispielsweise allen privaten Haushalten einer bestimmten Region, gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden. Kollektive Dienstleistungen haben folgende Merkmale:
- a) Sie können für jedes einzelne Mitglied der Bevölkerung oder eine bestimmte Bevölkerungsgruppe, beispielsweise für alle in einer bestimmten Region oder Ortschaft lebende Personen, gleichzeitig erbracht werden;
 - b) die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen erfolgt gewöhnlich passiv und erfordert nicht das ausdrückliche Einverständnis oder die aktive Beteiligung aller betroffenen Personen;
 - c) das Erbringen einer kollektiven Dienstleistung für eine Einzelperson verringert nicht die für andere Personen derselben Bevölkerungsgruppe oder der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehende Dienstleistungsmenge.
- 3.103 Die gesamten Konsumausgaben der privaten Haushalte sind Teil des Individualkonsums. Auch die Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zählen vollständig zum Individualkonsum.

3.104 Die Konsumausgaben des Staates werden auf der Grundlage der Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG) in individualisierbare und kollektive Güter eingeteilt.

Die Konsumausgaben des Staates folgender COFOG-Positionen zählen zum Individualkonsum:

- a) 7.1 medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen,
 - 7.2 ambulante Behandlung,
 - 7.3 stationäre Behandlung,
 - 7.4 öffentlicher Gesundheitsdienst.
- b) 8.1 Freizeitgestaltung und Sport,
 - 8.2 Kultur.
- c) 9.1 Elementar- und Primärbereich,
 - 9.2 Sekundarbereich,
 - 9.3 post-sekundärer, nicht-tertiärer Bereich,

- 9.4 Tertiärbereich,
 - 9.5 nicht zuordenbares Bildungswesen,
 - 9.6 Hilfsdienstleistungen für das Bildungswesen.
- d)
- 10.1 Krankheit und Erwerbsunfähigkeit,
 - 10.2 Alter,
 - 10.3 Hinterbliebene,
 - 10.4 Familien und Kinder,
 - 10.5 Arbeitslosigkeit,
 - 10.6 Wohnraum,
 - 10.7 soziale Hilfe.

- 3.105 Legt man die Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (Coicop) zugrunde, so entsprechen die Ausgaben des Staates für den Individualkonsum Abteilung 14, die folgende Gruppen umfasst:
- 14.1 Wohnungswesen (entspricht COFOG-Gruppe 10.6),
 - 14.2 Gesundheitspflege (entspricht COFOG-Gruppen 7.1 bis 7.4),
 - 14.3 Freizeit- und Kulturdienstleistungen (entspricht COFOG-Gruppen 8.1 und 8.2),
 - 14.4 Bildungswesen (entspricht COFOG-Gruppen 9.1 bis 9.6),
 - 14.5 Dienstleistungen sozialer Einrichtungen (entspricht COFOG-Gruppen 10.1 bis 10.5 und 10.7).
- 3.106 Die Ausgaben für den Kollektivkonsum sind die restlichen Konsumausgaben des Staates. Sie bestehen aus den folgenden COFOG-Gruppen:
- a) allgemeine öffentliche Verwaltung (Abteilung 01),
 - b) Verteidigung (Abteilung 02),
 - c) Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Abteilung 03),
 - d) Wirtschaftliche Angelegenheiten (Abteilung 04),
 - e) Umweltschutz (Abteilung 05),

- f) Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen (Abteilung 06),
- g) allgemeine Verwaltung, Regulierung, Verbreitung allgemeiner Informationen und Statistiken (alle Abteilungen),
- h) angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung (alle Abteilungen).

3.107 Die Zusammenhänge zwischen dem Ausgaben- und dem Verbrauchskonzept sind in Tabelle 3.2 ausgewiesen:

Tabelle 3.2 — Ausgaben

	Staat	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Private Haushalte	Zusammen
Individualkonsum	X (= soziale Sachleistungen)	X (= soziale Sachleistungen)	X	Individualkonsum (der privaten Haushalte)
Kollektivkonsum	X	0	0	Kollektivkonsum (des Staates)
Insgesamt	Konsumausgaben des Staates	Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Konsumausgaben der privaten Haushalte	Gesamte Konsumausgaben = gesamter Konsum nach dem Verbrauchskonzept

X: anwendbar

0: nicht anwendbar

- 3.108 Die Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck sind vollständig Individualkonsum. Der gesamte Konsum nach dem Verbrauchskonzept ist gleich der Summe aus Individualkonsum (der privaten Haushalte) und Kollektivkonsum (des Staates).
- 3.109 Es gibt keine sozialen Sachleistungen mit der übrigen Welt (obwohl es entsprechende Geldtransfers gibt). Der gesamte Konsum nach dem Verbrauchskonzept ist gleich den gesamten Konsumausgaben nach dem Ausgabenkonzept.

Buchungszeitpunkt und Bewertung der Konsumausgaben

- 3.110 Die Ausgaben für eine Ware werden zum Zeitpunkt des Eigentümerwechsels und die Ausgaben für eine Dienstleistung werden zum Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der Dienstleistung gebucht.
- 3.111 Bei Ratenkauf und ähnlichen Kreditfinanzierungen (ebenso wie bei Finanzierungsleasing) werden die Ausgaben zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren gebucht, auch wenn der Eigentumswechsel zu diesem Zeitpunkt noch nicht stattfindet.
- 3.112 Der Konsum selbstproduzierter Erzeugnisse wird zum Produktionszeitpunkt ausgewiesen.
- 3.113 Die Konsumausgaben der privaten Haushalte werden zu Anschaffungspreisen gebucht. Dabei handelt es sich um den Preis, den der Käufer zum Zeitpunkt der Anschaffung für die Güter tatsächlich bezahlt. Eine ausführlichere Definition findet sich unter 3.06.

- 3.114 Die Güter, die als Naturaleinkommen den Arbeitnehmern als Lohnbestandteil zur Verfügung gestellt werden, werden zu Herstellungspreisen bewertet, wenn sie vom Arbeitgeber erzeugt wurden, und zu den Anschaffungspreisen des Arbeitgebers, wenn sie von ihm angekauft wurden.
- 3.115 Für den Konsum entnommene selbstproduzierte Güter werden zu Herstellungspreisen bewertet.
- 3.116 Konsumausgaben des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck werden, soweit die Güter selbst erzeugt wurden, zum Zeitpunkt ihrer Produktion gebucht, der zugleich der Zeitpunkt der Bereitstellung dieser Güter durch den Staat oder die privaten Organisationen ohne Erwerbszweck ist. Bei Ausgaben für Güter, die direkt von den Marktproduzenten an die Endverbraucher geliefert werden, gilt die Lieferung als Buchungszeitpunkt.
- 3.117 Die Konsumausgaben (P.3) des Staates oder der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck umfassen ihre eigene Produktion (P.1) und die Ausgaben für Güter, die von Marktproduzenten direkt an private Haushalte geliefert werden - sie sind Teil der sozialen Sachleistungen (D.632) - abzüglich der Einnahmen aus Verkäufen an andere Einheiten - Marktproduktion (P.11) und Zahlungen für Nichtmarktproduktion (P.131) - und abzüglich der selbsterstellten Anlagen (P.12).

Buchungszeitpunkt und Bewertung des Konsums nach dem Verbrauchskonzept

- 3.118 Güter werden von institutionellen Einheiten zu dem Zeitpunkt bezogen, zu dem sie Eigentümer werden und wenn die Dienstleistungen erbracht werden.
- 3.119 Für den Endverbrauch bezogene Konsumgüter werden zu den Anschaffungspreisen der Einheiten bewertet, die die Güter gekauft haben.

- 3.120 Sachleistungen, die keine sozialen Sachleistungen vom Staat oder von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck sind, werden wie Geldtransfers behandelt. Folglich werden die Güter in den Ausgaben der institutionellen Einheiten oder Sektoren gebucht, die die Güter letztlich erhalten.
- 3.121 Die Gesamtgrößen des Konsums sind nach dem Ausgabenkonzept und nach dem Verbrauchskonzept gleich groß. Die den privaten Haushalten durch soziale Sachleistungen bereitgestellten Güter werden zu den gleichen Preisen bewertet wie nach dem Ausgabenkonzept.

BRUTTOINVESTITIONEN (P.5)

- 3.122 Zu den Bruttoinvestitionen gehören:
- a) Bruttoanlageinvestitionen (P.51g):
 - 1) Abschreibungen (P.51c),
 - 2) Nettoanlageinvestitionen (P.51n);
 - b) Vorratsveränderungen (P.52);
 - c) Nettozugang an Wertsachen (P.53).
- 3.123 Brutto bedeutet vor Abzug der Abschreibungen. Die Nettoinvestitionen sind die Bruttoinvestitionen abzüglich der Abschreibungen.

Bruttoanlageinvestitionen (P.51g)

3.124 *Definition:* Die Bruttoanlageinvestitionen (P.51) umfassen den Erwerb abzüglich der Veräußerungen von Anlagegütern durch gebietsansässige Produzenten in einem Zeitraum zuzüglich gewisser Werterhöhungen an nichtproduzierten Vermögensgütern durch produktive Tätigkeiten von Produzenten oder institutionellen Einheiten. Zu den Anlagegütern zählen produzierte Güter, die länger als ein Jahr in der Produktion eingesetzt werden.

3.125 Bruttoanlageinvestitionen ergeben sich aus Zugängen und Abgängen:

- a) Zugänge beziehen sich auf neue und gebrauchte Anlagegüter, und zwar auf:
- 1) gekaufte,
 - 2) selbsterstellte (einschließlich angefangene selbsterstellte),
 - 3) im Tausch erworbene,
 - 4) als Sachvermögenstransfers erhaltene,
 - 5) im Rahmen des Finanzierungsleasings vom Nutzer erworbene,
 - 6) erhebliche Verbesserungen an Anlagegütern und vorhandenen Baudenkmalern,
 - 7) natürliches Wachstum der Nutztierbestände und der Nutzpflanzungen;

- b) Abgänge beziehen sich auf gebrauchte Anlagegüter, und zwar auf:
 - 1) verkaufte,
 - 2) im Tausch abgegebene,
 - 3) unentgeltlich abgegebene (Sachvermögenstransfers).

3.126 Zu den Veräußerungen von Anlagegütern zählen nicht:

- a) Abschreibungen (sie schließen vorhersehbare normale Schadensfälle ein),
- b) außerordentliche Verluste, wie Dürreverluste oder Verluste durch andere Naturkatastrophen (sie werden als sonstige reale Vermögensänderungen gebucht).

3.127 Folgende Arten von Bruttoanlageinvestitionen werden unterschieden:

- 1) Wohnbauten,
- 2) Nichtwohnbauten einschließlich erheblicher Bodenverbesserungen,
- 3) Ausrüstungen wie Schiffe, Kraftfahrzeuge und Computer,
- 4) Militärische Waffensysteme,
- 5) Nutztiere und Nutzpflanzungen, z. B. Bäume und Vieh,

- 6) Eigentumsübertragungskosten nichtproduzierter Vermögensgüter wie Grund und Boden und Nutzungsrechte,
- 7) F&E einschließlich Produktion von frei zugänglicher F&E. Ausgaben für F&E werden nur dann als Anlageinvestitionen behandelt, wenn ein hohes Niveau der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Schätzungen der Mitgliedstaaten erreicht wurde,
- 8) Suchbohrungen,
- 9) Software und Datenbanken,
- 10) Urheberrechte,
- 11) Sonstiges geistiges Eigentum.

3.128 Zu den erheblichen Bodenverbesserungen gehören:

- a) Landgewinnung aus dem Meer durch den Bau von Deichen, Dämmen und Sperrmauern;
- b) Rodung von Wäldern, Beseitigung von Gestein usw., um den Grund und Boden erstmals für die Produktion zu nutzen;

- c) Trockenlegung von Marschland oder Bewässerung von Wüsten durch den Bau von Deichen, Gräben und Bewässerungskanälen; Vorbeugung gegen von Meer und Flüssen verursachte Überschwemmungen und Bodenerosion durch den Bau von Wellenbrechern, Dämmen oder Hochwassersperren.

Diese Tätigkeiten können zur Schaffung bedeutender neuer Bauten, wie Dämmen, Hochwassersperren und Staumauern, führen, die allerdings nicht zur Produktion anderer Waren und Dienstleistungen verwendet werden, sondern den Grund und Boden verbessern und Grund und Boden werden als nichtproduziertes Vermögensgut in der Produktion eingesetzt. Ein Staudamm, der zur Erzeugung von Elektrizität gebaut wurde, dient z. B. einem anderen Zweck als ein Damm, der gebaut wurde, um das Meer abzuhalten. Nur der letztgenannte Damm wird als Verbesserung von Grund und Boden ausgewiesen.

3.129 Die Bruttoanlageinvestitionen umfassen folgende Grenzfälle:

- a) Erwerb von Hausbooten, Binnenschiffen, Wohnwagen und Caravans, die als Wohnsitz privater Haushalte genutzt werden, sowie mit Wohnungen in Verbindung stehende Bauten, wie etwa Garagen;
- b) militärisch genutzte Bauten und Anlagen;
- c) leichte Waffen und gepanzerte Fahrzeuge, die von nichtmilitärischen Einheiten genutzt werden;
- d) Veränderung des Nutztierbestandes, wie Zucht- und Milchvieh, Wollschafe und Zugtiere;

- e) Veränderungen der Bestände an Nutzpflanzen, wie Obstbäume, Weinstöcke, Kautschukbäume, Palmen;
- f) Verbesserungen an vorhandenen Anlagevermögen, die weit über die normale Instandhaltung und Reparatur hinausgehen;
- g) Erwerb von Anlagegütern mittels Finanzierungsleasing;
- h) Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten, d. h. hohe Kosten in Zusammenhang mit Entsorgung, z. B. Kosten zur Stilllegung von Kernkraftwerken oder zur Sanierung von Deponien.

3.130 Die Bruttoanlageinvestitionen enthalten nicht:

- a) in die Vorleistungen einbezogene Transaktionen wie:
 - 1) Erwerb von Kleinwerkzeugen für Produktionszwecke;
 - 2) normale Instandhaltung und Reparaturen;
 - 3) Zugang an Anlagegütern im Rahmen eines Operating-Leasing-Vertrags (siehe auch Kapitel 15 „Nutzungsrechte“). Für das Unternehmen, das die Anlagegüter nutzt, werden die Mieten als Vorleistungen gebucht. Für den Eigentümer des Vermögensguts werden die Kosten für den Zugang als Bruttoanlageinvestitionen gebucht;

- b) als Vorratsveränderungen gebuchte Transaktionen:
 - 1) Produktion von Schlachtvieh einschließlich Geflügel,
 - 2) Zunahme der Forstbestände (unfertige Erzeugnisse);
- c) Konsumausgaben privater Haushalte für dauerhafte Gebrauchsgüter;
- d) Umbewertungsgewinne und -verluste bei Anlagegütern;
- e) Katastrophenverluste bei Anlagegütern, z. B. die Vernichtung von Nutztieren und Nutzpflanzungen durch Ausbruch von Krankheiten, die von der Versicherung in der Regel nicht gedeckt wird, oder Schäden infolge von ungewöhnlichem Hochwasser, Stürmen oder Waldbränden;
- f) beiseite gelegte Mittel oder Reservemittel, die nicht an den tatsächlichen Kauf oder Bau eines bestimmten Anlagevermögens gebunden sind, z. B. staatliche Fonds für Infrastrukturen.

3.131 Bruttoanlageinvestitionen in Form von Verbesserungen an vorhandenen Anlagegütern werden wie der Erwerb von gleichartigen neuen Anlagegütern behandelt.

3.132 Geistiges Eigentum ist das Ergebnis von Forschung und Entwicklung, Untersuchung oder Innovation, die zu Wissen führen, dessen Nutzung durch Gesetze oder andere Schutzinstrumente eingeschränkt wird.

Beispiele für Güter des geistigen Eigentums sind:

- a) Ergebnisse aus F&E;
- b) Ergebnisse aus Suchbohrungen, die als Kosten für Bohrungen, Luftbild- und ähnliche Erkundungen, Transport usw. erfasst werden;
- c) Computersoftware und große Datenbanken, die länger als ein Jahr in der Produktion eingesetzt werden;
- d) Urheberrechte an Manuskripten, Modellen, Filmen, Tonaufzeichnungen usw.

3.133 Die Eigentumsübertragungskosten umfassen beim Käufer von Anlagegütern und nichtproduzierten nicht-finanziellen Vermögensgütern folgende Positionen:

- a) die Bezugskosten, um das neue oder gebrauchte Vermögensgut an den gewünschten Ort und zum gewünschten Zeitpunkt geliefert zu bekommen, wie Transportkosten, Installations- und Montagekosten;

- b) Vermittlungskosten, wie Honorare oder Provisionen an Sachverständige, Ingenieure, Anwälte, Schätzer, Grundstücksmakler, Auktionatoren;
- c) Steuern, die der Käufer für den Eigentumsübergang zu zahlen hat. Dabei handelt es sich um Steuern auf die Dienstleistungen der Mittler und Steuern auf den Eigentumsübergang, aber nicht um Steuern auf die gekauften Vermögensgüter.

Diese Kosten sind als Bruttoanlageinvestitionen des neuen Eigentümers zu buchen.

Buchungszeitpunkt und Bewertung von Bruttoanlageinvestitionen

3.134 Bruttoanlageinvestitionen werden zu dem Zeitpunkt nachgewiesen, zu dem das Eigentum auf die institutionelle Einheit (den Investor) übergeht, die die Anlage in der Produktion nutzen will.

Zu dieser Regel gibt es Modifikationen bei:

- a) Finanzierungsleasing (wenn ein Eigentümerwechsel vom Leasinggeber zum Leasingnehmer unterstellt wird),
- b) selbsterstellte Bruttoanlageinvestitionen, die zum Zeitpunkt der Produktion nachgewiesen werden.

3.135 Die Bewertung von Bruttoanlageinvestitionen erfolgt zu Anschaffungspreisen einschließlich Montagekosten und anderer Kosten der Eigentumsübertragung. Selbsterstellte Anlagen werden zu Herstellungspreisen vergleichbarer Güter bewertet und, falls solche Preise nicht zur Verfügung stehen, anhand der Produktionskosten zuzüglich eines Aufschlags (außer für Nichtmarktproduzenten) für den Nettobetriebsüberschuss oder das Selbständigeneinkommen.

3.136 Der Zugang an geistigem Eigentum wird unterschiedlich bewertet:

- a) Suchbohrungen: zu den Kosten der tatsächlichen Suchbohrungen und sonstigen Bohrungen sowie den Kosten, die entstehen, um Suchbohrungen überhaupt erst durchzuführen (zum Beispiel Luftbild- und andere Erkundungen);
- b) Software: Software wird, wenn sie auf dem Markt erworben wird, zu Anschaffungspreisen bewertet oder, wenn sie selbst entwickelt wird, zu ihren geschätzten Herstellungspreisen oder, falls Herstellungspreise nicht zur Verfügung stehen, anhand der Produktionskosten zuzüglich eines Aufschlags (außer für Nichtmarktproduzenten) für den Nettobetriebsüberschuss oder das Selbständigeneinkommen;
- c) Urheberrechte: Diese werden zu dem Preis bewertet, den der Käufer beim Kauf zahlt; werden sie nicht verkauft, sind die folgenden Schätzmethoden zulässig:
 - i) zum Herstellungspreis für ähnliche Urheberrechte,
 - ii) zu ihren Produktionskosten zuzüglich eines Aufschlags (außer für Nichtmarktproduzenten) für den Nettobetriebsüberschuss oder das Selbständigeneinkommen oder
 - iii) zum Gegenwartswert der zu erwartenden Erträge.

3.137 Der Verkauf gebrauchter Anlagegüter wird zum Verkaufspreis bewertet, der die Kosten des Eigentumsübergangs beim Verkäufer nicht umfasst.

3.138 Die Kosten des Eigentumsübergangs gelten sowohl für produzierte Vermögensgüter, wozu auch die Anlagegüter zählen, als auch für nichtproduzierte Vermögensgüter, wie Grund und Boden.

Bei produzierten Vermögensgütern werden diese Kosten in den Anschaffungswert einbezogen. Im Fall von Grund und Boden sowie sonstigen nichtproduzierten Vermögensgütern werden sie von den Käufen und Verkäufen getrennt und als gesonderte Position bei den Bruttoanlageinvestitionen gebucht.

Abschreibungen (P.51C)

3.139 *Definition:* Abschreibungen (P.51c) messen die Wertminderung von Anlagegütern durch normalen Verschleiß und wirtschaftliches Veralten. Die geschätzte Wertminderung umfasst auch das Risiko von Verlusten von Anlagegütern durch versicherbare Schadensfälle. Abschreibungen decken vorhersehbare Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten ab, wie Kosten zur Stilllegung von Kernkraftwerken oder Bohrinseln oder zur Sanierung von Deponien. Diese Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten werden als Abschreibungen nach Ablauf der Nutzungsdauer gebucht, d. h. wenn die Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten als Bruttoanlageinvestitionen gebucht werden.

3.140 Abschreibungen werden auf alle Anlagegüter (außer Tiere) berechnet, einschließlich geistigen Eigentums, erheblicher Bodenverbesserungen sowie Eigentumsübertragungskosten nichtproduzierter Vermögensgüter.

- 3.141 Volkswirtschaftliche Abschreibungen unterscheiden sich von den steuerlichen oder betriebswirtschaftlichen Abschreibungen. Bei den Abschreibungen wird von dem Bestand an Anlagegütern und von der normalen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der einzelnen Güterarten ausgegangen. Zur Berechnung des Bestands an Anlagevermögen wird die Kumulationsmethode (Perpetual-Inventory-Methode) angewandt, wenn direkte Informationen über den Bestand an Anlagegütern fehlen. Der Bestand an Anlagegütern wird zu den Anschaffungspreisen der jeweiligen Berichtsperiode bewertet.
- 3.142 Verluste an Anlagegütern aufgrund von versicherbaren Schadensfällen werden berücksichtigt, indem die durchschnittliche Nutzungsdauer der betreffenden Güter entsprechend verkürzt wird. Für die Volkswirtschaft insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Schadensfälle innerhalb einer Periode gleich oder nahe dem Durchschnitt sind. Für einzelne Einheiten und Gruppen von Einheiten kann der tatsächliche Schadensfall vom durchschnittlichen Schadensfall abweichen. In diesem Fall wird für die Sektoren die Differenz zwischen den tatsächlichen und den durchschnittlichen Verlusten als sonstige reale Veränderung des Vermögens an Anlagegütern gebucht.
- 3.143 Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode berechnet, bei der der Wert des Anlageguts mit einer konstanten Rate über die gesamte Nutzungsdauer abgeschrieben wird. In einigen Fällen wird die geometrische Abschreibungsmethode angewandt, wenn dies aufgrund der Struktur der Wertminderung eines Anlagegutes erforderlich ist.

- 3.144 In einigen Fällen wird die geometrische Abschreibungsmethode verwendet, wenn die Art der Wertminderung eines Anlageguts dies erfordert.
- 3.145 In der Kontenabfolge werden die Abschreibungen unter den einzelnen Kontensalden gebucht, die jeweils brutto und netto ausgewiesen werden. Brutto bedeutet vor Abzug der Abschreibungen und netto nach Abzug der Abschreibungen.

Vorratsveränderungen (P.52)

- 3.146 *Definition:* Vorratsveränderungen erfassen den Wert der Vorratzugänge abzüglich des Wertes der Abgänge und abzüglich regelmäßiger Verluste vom Vorratsbestand.
- 3.147 Durch Verderb, Schadensfälle oder kleinere Diebstähle können bei Vorräten regelmäßig Verluste auftreten, und zwar Verluste an
- a) Vorleistungsgütern,
 - b) unfertigen Erzeugnissen,
 - c) Fertigerzeugnissen,
 - d) Handelsware (z. B. Ladendiebstahl).

3.148 Vorräte setzen sich aus folgenden Kategorien zusammen:

a) Vorleistungsgüter:

Hierzu gehören die Waren, die auf Lager gehalten werden, um später als Vorleistungen in der Produktion verwendet zu werden; hierunter fallen auch vom Staat auf Lager gehaltene Waren. Gold, Diamanten usw. zählen zu den Vorleistungsgütern, wenn sie für die industrielle Verwendung oder eine andere Produktion eingesetzt werden sollen;

b) unfertige Erzeugnisse:

Das sind produzierte Güter und angefangene Arbeiten, die noch nicht fertig gestellt sind. Sie werden in den Vorräten der Produzenten gebucht. Beispiele für unterschiedliche Arten von unfertigen Erzeugnissen sind:

- 1) im Wachstum befindliche Anbaukulturen,
- 2) heranwachsende Baum- und Viehbestände,
- 3) angefangene Bauten (außer den Bauten, die auf der Grundlage eines im Voraus abgeschlossenen Kaufvertrags oder für die eigene Verwendung errichtet werden; beide Beispiele zählen zu den Anlageinvestitionen),
- 4) sonstige angefangene Anlagegüter, z. B. Schiffe und Bohrinnseln,
- 5) noch nicht abgeschlossene Nachforschungen im Rahmen von Rechts- oder Beratungsvorgängen,

- 6) zum Teil fertig gestellte Filmproduktionen,
- 7) zum Teil fertig gestellte Software.

Unfertige Erzeugnisse gibt es in jedem Produktionsprozess, der am Ende des jeweiligen Zeitraums noch nicht abgeschlossen ist. Das ist insbesondere in der Vierteljahresrechnung von Bedeutung, z. B. wenn das Wachstum pflanzlicher Erzeugnisse innerhalb eines Quartals nicht abgeschlossen ist.

Beim Abschluss des Produktionsprozesses gibt es Abgänge an unfertigen Erzeugnissen. Dann werden die unfertigen Erzeugnisse in fertige Erzeugnisse umgewandelt;

- c) Fertigerzeugnisse:

Vorräte an Fertigerzeugnissen sind Waren, die ihr Produzent vor der Auslieferung an andere institutionelle Einheiten nicht weiterverarbeiten will;

- d) Handelsware:

Handelsware wird erworben, um sie in unverändertem Zustand weiterzuverkaufen.

Buchungszeitpunkt und Bewertung der Vorratsveränderungen

- 3.149 Buchungszeitpunkt und Bewertung von Vorratsveränderungen stimmen mit denen der anderen Gütertransaktionen überein. Derartige Transaktionen sind die Vorleistungen (z. B. Vorleistungsgüter wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), der Produktionswert (z. B. unfertige Erzeugnisse und Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und die Bruttoanlageinvestitionen (z. B. angefangene Investitionsgüter). Wenn Waren im Ausland veredelt werden und es dabei zu einer Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums kommt, müssen sie zu den Exporten (und später dann zu den Importen) gerechnet werden. Die Exporte führen zu einer Abnahme der Vorräte, während die entsprechenden späteren Importe zu einer Zunahme der Vorräte führen, wenn diese Güter nicht sofort anders verwendet oder verkauft werden.
- 3.150 Bei der Erfassung der Vorratsveränderungen werden Wareneingänge zum Zeitpunkt des Lagerzugangs und Warenausgänge zum Zeitpunkt des Lagerabgangs gebucht.
- 3.151 Die verwendeten Preise zur Erfassung der Waren in den Vorratsveränderungen sind wie folgt:
- a) Fertigerzeugnisse werden beim Produzenten so bewertet, als ob sie zum Zeitpunkt des Lagerzugangs zum jeweiligen Herstellungspreis verkauft worden wären;
 - b) Zugänge zu den unfertigen Erzeugnissen werden in Relation (des Fertigstellungsgrades) zum geschätzten jeweiligen Herstellungspreis der Fertigerzeugnisse bewertet;
 - c) Abgänge unfertiger Erzeugnisse aufgrund von Arbeiten, die aus den Vorräten bei Abschluss des Produktionsprozesses abgehen, werden zu den jeweiligen Herstellungspreisen des unfertigen Erzeugnisses bewertet;

- d) zum Verkauf aus den Vorräten entnommene Waren werden zu Herstellungspreisen bewertet;
- e) Bestandszugänge an Handelsware werden zu den tatsächlichen oder geschätzten Anschaffungspreisen des Händlers bewertet;
- f) Bestandsabgänge an Handelsware werden zu den Anschaffungspreisen bewertet, die der Händler zum Zeitpunkt der Entnahmen für ihre Wiederbeschaffung zahlen müsste, und nicht zu dem Preis, der zum Zeitpunkt ihres Erwerbs gezahlt wurde.

3.152 Verluste durch Verderb, versicherbare Schadensfälle oder kleinere Diebstähle werden wie folgt gebucht und bewertet:

- a) Vorleistungsgüter werden ebenso bewertet wie Abgänge an Vorleistungsgütern für Produktionszwecke (Vorleistungen),
- b) unfertige Erzeugnisse werden als Abzug von den Zugängen zur im selben Zeitraum erfolgten Produktion bewertet,
- c) fertige Erzeugnisse und Handelsware werden als Entnahmen zum jeweiligen Preis von einwandfreien Waren bewertet.

3.153 Bei fehlenden Angaben werden die folgenden Näherungsverfahren zur Schätzung der Vorratsveränderungen herangezogen:

- a) Wenn sich die Vorratsbestände im Zeitablauf angenähert gleichmäßig ändern, ist ein zulässiges Näherungsverfahren, die Volumenänderung der Vorräte mit den jahresdurchschnittlichen Preisen der Vorratsgüter zu multiplizieren. Anschaffungspreise werden bei gekauften Vorratsgütern, Herstellungspreise bei selbstproduzierten Gütern verwendet.
- b) Wenn die Preise der Vorratsgüter konstant bleiben, können die Vorratsveränderungen bei Schwankungen des Vorratsvolumens durch Multiplikation der Volumenänderung mit dem Durchschnittspreis ermittelt werden.
- c) Wenn sich im Rechnungszeitraum sowohl das Volumen als auch die Preise der Vorratsgüter wesentlich ändern, sind differenziertere Näherungsverfahren erforderlich. Beispiele sind die vierteljährliche Bewertung der Vorratsveränderungen oder die Verwendung von Angaben über die saisonalen Vorratsbewegungen innerhalb des Rechnungszeitraums (die Schwankungen können gegen Ende des Kalenderjahres, während der Erntezeit usw. am größten sein).

- d) Wenn Angaben über die Buchwerte am Anfang und am Ende der Periode (z. B. beim Groß- oder Einzelhandel, wo die Vorräte oft aus vielen unterschiedlichen Gütern bestehen), allerdings keine gesonderten Preis- und Volumenangaben vorliegen, werden die Volumenänderungen zwischen Beginn und Ende des Zeitraums geschätzt. Eine Möglichkeit zur Schätzung der Volumenänderung besteht darin, konstante Umschlaghäufigkeiten nach Güterarten zu schätzen.

Saisonbedingte Preisänderungen können Qualitätsunterschiede reflektieren, wie Ausverkaufspreise oder Preise für Obst und Gemüse außerhalb der Saison. Diese Qualitätsunterschiede werden der Volumenkomponente zugerechnet.

Nettozugang an Wertsachen (P.53)

- 3.154 *Definition:* Wertsachen sind nichtfinanzielle Vermögensgüter, die primär als Wertanlage dienen und nicht der Produktion oder dem Konsum und die normalerweise ihren physischen Wert erhalten.
- 3.155 Zu den Wertsachen zählen folgende Typen von Gütern:
- a) Edelsteine und Edelmetalle, wie Diamanten, Nichtwährungsgold, Platin und Silber,

- b) Antiquitäten und sonstige Kunstgegenstände, wie Gemälde und Skulpturen,
- c) sonstige Wertgegenstände, wie aus Edelsteinen und Edelmetallen gefertigte Schmuckstücke und Sammlerstücke.

3.156 Derartige Waren werden als Nettozugang an Wertsachen gebucht, wenn sie z. B. von folgenden Sektoren erworben oder veräußert werden:

- a) durch Zentralbanken und sonstige finanzielle Mittler einschließlich Nichtwährungsgold, Silber usw.,
- b) durch nichtfinanzielle Produzenten, sofern die Produktion oder der Handel dieser Waren nicht zu ihren Haupt- oder Nebentätigkeiten gehört. Als Wertsachen ausgewiesene Waren gehen nicht in die Vorleistungen oder in die Anlageinvestitionen ein,
- c) durch private Haushalte. Der Erwerb derartiger Waren ist nicht im Konsum der privaten Haushalte enthalten;

Im ESVG werden vereinbarungsgemäß auch die folgenden Fälle als Nettozugang an Wertsachen gebucht:

- a) Erwerb oder Veräußerung dieser Waren durch Juweliere und Kunsthändler (der generellen Definition zu Wertsachen folgend, hätte der Erwerb dieser Waren durch Juweliere und Kunsthändler als Vorratsveränderungen gebucht werden sollen),
- b) Erwerb oder Veräußerung dieser Waren durch Museen (der generellen Definition zu Wertsachen folgend, hätte der Erwerb dieser Waren durch Museen als Anlageinvestitionen gebucht werden sollen).

Mit dieser Vereinbarung sollen häufige Umbuchungen zwischen Wertsachen, Anlagegütern und Vorräten vermieden werden, die beispielsweise erforderlich wären, wenn private Haushalte derartige Waren von Kunsthändlern kaufen oder an sie verkaufen.

3.157 Die Produktion von Wertsachen wird zu Herstellungspreisen bewertet. Der Erwerb von Wertsachen wird zu den für sie gezahlten Anschaffungspreisen einschließlich eventuell gezahlter Gebühren, Provisionen oder Handelsspannen beim Kauf vom Händler bewertet. Veräußerungen von Wertsachen werden zu den Preisen bewertet, die die Verkäufer nach Abzug aller an Vertreter oder andere Mittler gezahlten Gebühren oder Provisionen erzielen. Erwerb und Veräußerungen zwischen den gebietsansässigen Sektoren gleichen sich insgesamt aus, übrig bleiben die Gewinnspannen der Vertreter und Händler.

EXPORTE UND IMPORTE VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (P.6 und P.7)

3.158 *Definition:* Die Exporte umfassen Transaktionen mit Waren und Dienstleistungen (Verkäufe, Tausch und Schenkungen) von Gebietsansässigen an Gebietsfremde.

3.159 *Definition:* Die Importe umfassen Transaktionen mit Waren und Dienstleistungen (Verkäufe, Tausch und Schenkungen) von Gebietsfremden an Gebietsansässige.

3.160 Die Exporte und Importe enthalten nicht:

- a) bestimmte Lieferungen ausländischer Filialen wie:
 - 1) Lieferungen von in der übrigen Welt gebietsansässigen Filialen, die Inländern gehören, an Abnehmer in der übrigen Welt,
 - 2) Lieferungen von im Inland gebietsansässigen Filialen, die Ausländern gehören, an Abnehmer im Inland;

- b) grenzüberschreitende Primäreinkommen, wie Arbeitnehmerentgelt, Zinsen und Einkommen aus Direktinvestitionen. In den Einkommen aus Direktinvestitionen können auch nicht trennbare Entgelte für Dienstleistungen enthalten sein, z. B. für die Ausbildung von Arbeitnehmern, für Managementdienstleistungen sowie für die Nutzung von Patenten und Warenzeichen;
- c) grenzüberschreitende Transaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten oder mit nichtproduzierten Vermögensgütern, wie Grund und Boden.

3.161 Bei den Exporten und den Importen wird unterschieden zwischen:

- a) Lieferungen und Bezügen innerhalb der EU
- b) Exporten/Importen in/aus Staaten außerhalb der EU

Beide Typen werden als Exporte und Importe bezeichnet.

Warenexporte und Warenimporte (P.61 und P.71)

3.162 Warenexporte und Warenimporte finden statt, wenn zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden ein Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums an den Waren erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Grenze physisch überschritten wird.

- 3.163 Bei Lieferungen zwischen Einheiten, die einer institutionellen Einheit gehören (z. B. Filialen), wird ein Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums unterstellt, wenn zwischen den verbundenen Einheiten Waren geliefert werden. Dies gilt nur, wenn die Einheit, die die Waren empfängt, Verantwortung für die Entscheidungen über Umfang und Höhe der Lieferung bzw. die Preise übernimmt, mit denen die Waren auf den Markt gebracht werden.
- 3.164 Bei folgenden Beispielen finden Warenexporte statt, ohne dass die Waren die Staatsgrenze überschreiten:
- a) Von gebietsansässigen Einheiten, die in internationalen Gewässern tätig sind, werden Waren erzeugt und direkt an Gebietsfremde in anderen Ländern verkauft (Beispiele für solche Waren sind Erdöl, Erdgas, Fischereierzeugnisse, maritimes Bergungsgut);
 - b) Transportmittel oder sonstige bewegliche Ausrüstungen;
 - c) Waren nach dem Eigentumswechsel, die verloren gehen oder zerstört werden, noch bevor sie die Grenze des Ausfuhrlandes überschritten haben;
 - d) Transithandel, d. h. der Kauf einer Ware durch einen Gebietsansässigen von einem Gebietsfremden und der anschließende Wiederverkauf an einen anderen Gebietsfremden, wobei die Ware nicht in die Volkswirtschaft des Händlers gelangt.

Ähnliches gilt auch für Warenimporte.

- 3.165 Zu den Warenexporten und Warenimporten gehören Transaktionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden einschließlich:
- a) Nichtwährungsgold,
 - b) Silberbarren, Diamanten sowie sonstige Edelmetalle und Edelsteine,
 - c) ungültige Geldscheine und Münzen (etwa für Sammlerzwecke) und nicht ausgegebene Wertpapiere, als Gut und nicht etwa zum Nennwert bewertet,
 - d) Elektrizität, Gas und Wasser,
 - e) über die Grenzen getriebenes Vieh,
 - f) Postpakete,
 - g) Warenexporte des Staates auch als Transfer oder durch Kredit finanziert,
 - h) Eigentumswechsel an Waren in einem Ausgleichslager zur Stabilisierung der Weltmarktpreise („buffer stock organisation“),
 - i) firmeninterne Lieferungen an Filialen in der übrigen Welt, ausgenommen Waren zur Veredelung,
 - j) firmeninterne Bezüge von Filialen außerhalb des Wirtschaftsgebietes, ausgenommen Waren zur Veredelung,

- k) Schmuggelware oder Erzeugnisse, die steuerlich (z. B. Einfuhrzölle und MwSt.) nicht gemeldet wurden,
- l) nichterfasste Warenströme, wie Geschenke oder Transaktionen unterhalb von Abschneidegrenzen.

3.166 Nicht zu den Warenexporten und Warenimporten gehören folgende Waren, selbst wenn sie die Staatsgrenze überschreiten:

- a) Waren bei der Durchfuhr durch ein Land;
- b) Waren, die an eigene Botschaften, Militärstützpunkte oder sonstige Enklaven in der übrigen Welt gesendet oder von ihnen bezogen werden;
- c) Transportmittel und sonstige bewegliche Ausrüstungen, die ohne Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums das Land vorübergehend verlassen (z. B. Baugeräte für Bau- und Montagearbeiten im Ausland);
- d) Ausrüstungen und sonstige Waren, die zum Zwecke der Veredelung, Instandsetzung, Wartung oder Reparatur in die übrige Welt versendet werden; dies gilt auch für lohnveredelte Waren, wenn an ihnen wesentliche physische Veränderungen vorgenommen werden;
- e) sonstige vorübergehend das Wirtschaftsgebiet verlassende und im Allgemeinen innerhalb eines Jahres im Originalzustand und ohne Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums wieder zurückgeführte Waren.

Beispiele dafür sind Waren für Ausstellungen oder zu Unterhaltungszwecken ins Ausland geschickte Waren, im Zuge von Operating Leasing - auch über mehrere Jahre - versandte Waren sowie zurückgehende Waren, ohne dass sie an einen Gebietsfremden verkauft wurden;

f) zerstörte Kommissionswaren, die die Grenze überschritten haben, vor Übergang des Eigentums.

3.167 Warenexporte und Warenimporte werden beim Übergang des Eigentums an den Waren gebucht. Der Eigentumswechsel gilt als vollzogen, wenn die Transaktion in den Büchern der Beteiligten ausgewiesen wird. Dieser Zeitpunkt muss nicht übereinstimmen mit dem Zeitpunkt:

a) des Vertragsabschlusses,

b) der Lieferung der Güter, wenn also die Forderung entsteht,

c) der Begleichung der Verbindlichkeit (Zahlungszeitpunkt).

3.168 Warenexporte und Warenimporte werden zum fob-Wert (frei an Bord) an der Grenze des Ausfuhrlandes ausgewiesen. Dieser Wert ist:

a) der Wert der Waren zu Herstellungspreisen,

- b) zuzüglich der damit zusammenhängenden Verkehrs- und Verteilungsdienstleistungen bis zur Ausfuhrgrenze, einschließlich der Kosten der Verladung auf ein Beförderungsmittel für den Weitertransport,
- c) zuzüglich sämtlicher Steuern abzüglich Subventionen auf die ausgeführten Waren; bei Intra-EU-Lieferungen sind darin die Mehrwertsteuer sowie sonstige Steuern enthalten, die im Ausfuhrland auf die Waren erhoben werden.

In den Aufkommens- und Verwendungstabellen sowie in den symmetrischen Input-Output-Tabellen wird der Warenimport in Gütergliederung zum cif-Wert (Kosten, Versicherung, Fracht) an der Grenze des Einfuhrlandes bewertet.

3.169 *Definition:* Der cif-Wert ist der Wert einer an die Grenze des Einfuhrlandes gelieferten Ware oder der Wert einer für einen Gebietsansässigen erbrachten Dienstleistung vor der Zahlung eventueller Zölle oder Importabgaben oder Handels- und Transportspannen im Einfuhrland.

3.170 Die Verwendung von Ersatzwerten für den fob-Wert kann zum Beispiel unter folgenden Umständen erforderlich werden:

- a) Beim Tausch von Waren wird der Herstellungspreis berücksichtigt, der bei ihrem Verkauf gegen bar erzielt worden wäre;
- b) bei firmeninternen Transaktionen zwischen Filialen werden die tatsächlichen Transaktionswerte verwendet. Wenn diese allerdings von den Marktpreisen abweichen, werden sie durch geschätzte Marktpreisäquivalente;

- c) die im Rahmen von Finanzierungsleasing erworbenen Waren werden auf der Grundlage des vom Leasinggeber gezahlten Anschaffungspreises (nicht zum kumulierten Wert der Leasingzahlungen) bewertet;
- d) Warenimporte werden auf der Grundlage von Zollangaben (beim Extra-EU-Handel) oder von Intrastat-Angaben (beim Intra-EU-Handel) geschätzt. Beide Datenquellen wenden nicht den fob-Wert an, sondern den cif-Wert an der EU-Grenze beziehungsweise die cif-Werte an der jeweiligen Staatsgrenze. Da fob-Werte nur auf der höchsten Aggregationsebene und cif-Werte auf Gütergruppenebene verwendet werden, wird auf der höchsten Aggregationsstufe auf fob-Wert übergegangen; dies wird als cif/fob-Anpassung bezeichnet;
- e) mitunter werden Informationen über Warenexporte und Warenimporte aus Erhebungen oder verschiedenen anderen Quellen gewonnen. Diese liefern Angaben über den Umsatz und seine Aufgliederung nach Gütern. Die Schätzung wird auf Grundlage der Anschaffungspreise und nicht der fob-Werte vorgenommen.

Dienstleistungsexporte und Dienstleistungsimporte (P.62 und P.72)

- 3.171 *Definition:* Dienstleistungsexporte umfassen alle von Gebietsansässigen an Gebietsfremde erbrachten Dienstleistungen.
- 3.172 *Definition:* Dienstleistungsimporte umfassen alle von Gebietsfremden an Gebietsansässige erbrachten Dienstleistungen.

3.173 Die Dienstleistungsexporte umfassen folgende Fälle:

- a) Transport von ausgeführten Waren, nachdem diese die Grenze des Ausfuhrlandes verlassen haben, sofern der Transport von einem gebietsansässigen Transporteur durchgeführt wird (Fälle 2 und 3 in Tabelle 3.3);
- b) Transport von eingeführten Waren durch einen gebietsansässigen Transporteur, und zwar
 - 1) bis zur Grenze des Ausfuhrlandes, wenn die Waren fob bewertet werden, um den im fob-Wert enthaltenen Transportanteil auszugleichen (Fall 3 in Tabelle 3.4),
 - 2) bis zur Grenze des Einfuhrlandes, wenn die Waren cif bewertet werden, um den im cif-Wert enthaltenen Transportanteil auszugleichen (Fälle 3 und 2 cif in Tabelle 3.4);
- c) Transport von Waren durch Gebietsansässige im Auftrag von Gebietsfremden, ohne dass es dabei zur Einfuhr oder Ausfuhr der Waren kommt (z. B. der Transport von Waren, die das Land nicht als Ausfuhr verlassen, oder der Transport von Waren im Ausland);
- d) Personenbeförderung im Auftrag von Gebietsfremden durch gebietsansässige Transportunternehmen;
- e) Veredelungs- und Reparaturarbeiten im Auftrag von Gebietsfremden; diese Arbeiten werden netto verbucht, d. h. als Dienstleistungsexporte ohne den Wert der veredelten oder reparierten Ware;
- f) zeitlich begrenzte Montage von Ausrüstungen im Ausland;

- g) Finanzdienstleistungen von Gebietsansässigen an Gebietsfremde einschließlich des expliziten und impliziten Dienstleistungsentgelts, wie FISIM;
- h) Versicherungsdienstleistungen von Gebietsansässigen an Gebietsfremde in Höhe des impliziten Dienstleistungsentgelts;
- i) Ausgaben von gebietsfremden Touristen und Geschäftsreisenden. Sie werden als Dienstleistungen nachgewiesen, für Zwecke der Aufkommens- und Verwendungstabellen sowie der symmetrischen Input-Output-Tabellen ist eine Aufschlüsselung nach Teilerzeugnissen erforderlich;
- j) Ausgaben von Gebietsfremden für Gesundheits- und Bildungsdienstleistungen, die von Gebietsansässigen erbracht werden; dies gilt für die Erbringung dieser Dienstleistungen im Inland ebenso wie in der übrigen Welt;
- k) Dienstleistungen aus eigengenutzten Ferienhäusern gebietsfremder Eigentümer (siehe Nummer 3.77);
- l) Konzessions- und Lizenzgebühren, deren Einnahme mit der genehmigten Nutzung von geistigem Eigentum, wie Patenten, Nutzungsrechten, Warenzeichen, industriellen Herstellungsverfahren, Franchisen, sowie mit der Verwendung von produzierten Originalen (Urheberrechten) oder Prototypen, z. B. Manuskripten, Gemälden, im Rahmen von Lizenzvereinbarungen zusammenhängt, von Gebietsfremden an Gebietsansässige gezahlt.

3.174 Die Dienstleistungsimporte werden unter Nummer 3.173 als Spiegelbild der Liste der Dienstleistungsexporte dargestellt; nur die nachfolgenden Dienstleistungsimporte bedürfen einer genaueren Beschreibung.

3.175 Die Importe von Verkehrsleistungen schließen folgende Beispiele ein:

- a) Transport von ausgeführten Waren bis zur Grenze des Ausfuhrlandes, wenn er von einem gebietsfremden Transporteur durchgeführt wird, um den im fob-Wert der ausgeführten Waren enthaltenen Transportanteil auszugleichen (Fall 4 in Tabelle 3.3);
- b) Transport von eingeführten Waren durch einen gebietsfremden Transporteur, und zwar:
 - 1) von der Grenze des Ausfuhrlandes bis zum Bezugsort im Inland, wenn die eingeführten Waren fob bewertet werden (Fälle 4 und 5 fob in Tabelle 3.4),
 - 2) von der Grenze des Einfuhrlandes bis zum Bezugsort im Inland, wenn die eingeführten Waren cif bewertet werden (in diesem Fall ist der Wert der Transportleistung zwischen der Grenze des Ausfuhrlandes und der Grenze des Einfuhrlandes bereits im cif-Wert der Ware enthalten (Fall 4 in Tabelle 3.4));
- c) Transport von Waren durch Gebietsfremde im Inland im Auftrag von Gebietsansässigen, ohne dass es dabei zu Warenexporten oder Warenimporten kommt (wie dem Transport von Waren im Ausland im Transithandel);
- d) internationale oder nationale Personenbeförderung im Auftrag von Gebietsansässigen durch gebietsfremde Transportunternehmen.

Wenn ausgeführte Waren nach Verlassen der Grenze des Ausfuhrlandes von einem gebietsfremden Spediteur transportiert werden, so gehen diese Verkehrsleistungen nicht in die Dienstleistungsimporte ein (Fälle 5 und 6 in Tabelle 3.3). Da die Warenexporte fob bewertet werden, gelten alle Transportleistungen nach dem Überschreiten der Ausfuhrgrenze als Transaktionen zwischen Gebietsfremden, also als Transportleistungen eines gebietsfremden Spediteurs für einen gebietsfremden Importeur. Dies gilt auch dann, wenn diese Verkehrsleistungen vom Exporteur im Rahmen von cif-Ausfuhrverträgen bezahlt werden.

3.176 Die Importe in Form von Direktkäufen im Ausland durch Gebietsansässige umfassen die Käufe von Waren und Dienstleistungen durch Gebietsansässige bei geschäftlichen oder privaten Auslandsreisen. Es ist hierbei zwischen zwei Kategorien zu unterscheiden, die unterschiedlich zu behandeln sind:

- a) Alle Geschäftsausgaben von Geschäftsreisenden sind Vorleistungen;
- b) alle übrigen Ausgaben von Geschäftsreisenden oder anderen Reisenden sind Konsumausgaben privater Haushalte.

3.177 Die Importe und Exporte von Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt ihrer Erbringung gebucht. Dieser Zeitpunkt stimmt mit dem Zeitpunkt ihrer Produktion überein. Die Dienstleistungsimporte werden zu Anschaffungspreisen, die Dienstleistungsexporte zu Herstellungspreisen bewertet.

Tabelle 3.3 — Transport exportierter Waren

Transportleistungen im Inland	Transportleistungen im Gebiet zwischen Inland und Importland	Transportleistungen im Importland
1. gebietsansässige Transporteure ⇒	2. gebietsansässige Transporteure ⇒	3. gebietsansässige Transporteure ⇒
4. gebietsfremde Transporteure ⇒	5. gebietsfremde Transporteure ⇒	6. gebietsfremde Transporteure ⇒

	Exporte von Waren (fob)	Exporte von Dienstleistungen	Importe von Waren (cif/fob)	Importe von Dienstleistungen
1.	x	—	—	—
2.	—	x	—	—
3.	—	x	—	—
4.	x	—	—	x
5.	—	—	—	—
6.	—	—	—	—

3.178 Der erste Teil dieser Tabelle zeigt, dass sechs Möglichkeiten des Transports von exportierten Waren unterschieden werden können, je nachdem, ob der Transporteur gebietsansässig oder gebietsfremd ist und wo der Transport stattfindet, nämlich von einem Ort im Inland (Exportland) zur Landesgrenze, von der Landesgrenze zur Grenze des Importlandes oder von der Grenze des Importlandes zu einem Ort innerhalb des Importlandes. Im zweiten Teil der Tabelle wird für jede dieser sechs Möglichkeiten angegeben, ob Buchungen von Warenexporten, Dienstleistungsexporten, Warenimporten oder Dienstleistungsimporten vorzunehmen sind.

Tabelle 3.4 — Transport importierter Waren

Inland	Gebiet zwischen Inland und Exportland	Exportland
1. gebietsansässige Transporteure ⇐	2. gebietsansässige Transporteure ⇐	3. gebietsansässige Transporteure ⇐
4. gebietsfremde Transporteure ⇐	5. gebietsfremde Transporteure ⇐	6. gebietsfremde Transporteure ⇐

	Bewertung der Warenimporte	Importe von Waren	Importe von Dienstleistungen	Exporte von Waren (fob)	Exporte von Dienstleistungen
1.	cif/fob	—	—	—	—
2.	fob cif	— x	— —	— —	— x
3.	cif/fob	x	—	—	x
4.	cif/fob	—	x	—	—
5.	fob cif	— x	x —	— —	— —
6.	cif/fob	x	—	—	—

- 3.179 Die Tabelle zeigt, dass auch beim Warenimport sechs Möglichkeiten des Transports unterschieden werden können, je nachdem, ob der Transporteur gebietsansässig oder gebietsfremd ist und wo der Transport stattfindet, nämlich von einem Ort innerhalb des Exportlandes zur Grenze des Exportlandes, von der Grenze des Exportlandes zur Grenze des Importlandes oder von der Landesgrenze des Importlandes zu einem Ort im Inland. Im zweiten Teil der Tabelle wird für jede dieser sechs Möglichkeiten angegeben, ob Buchungen von Warenimporten, Dienstleistungsimporten, Warenexporten oder Dienstleistungsexporten vorzunehmen sind. In einigen Fällen (2 und 5) hängt die Buchung davon ab, ob die Warenimporte cif oder fob bewertet werden. Der Übergang von der cif-Bewertung der Warenimporte zur fob-Bewertung erfolgt durch:
- a) cif-/fob-Anpassung, d. h. durch den Übergang von Fall 2 cif auf Fall 2 fob in Tabelle 3.4, wodurch die Importe und die Exporte insgesamt um jeweils den gleichen Betrag vermindert werden;
 - b) cif-/fob-Umbuchung, d. h. durch den Übergang von Fall 5 cif auf Fall 5 fob in Tabelle 3.4, wodurch die Importe und die Exporte insgesamt unverändert bleiben;

TRANSAKTIONEN MIT VORHANDENEN GÜTERN

3.180 *Definition:* Vorhandene Güter sind bereits verwendete Güter (Vorräte nicht inbegriffen).

3.181 Zu den vorhandenen Gütern gehören:

- a) Gebäude und Anlagegüter, die von produzierenden Einheiten an andere Einheiten verkauft wurden,
 - 1) um unverändert wiederverwendet zu werden,
 - 2) um abgebrochen und verschrottet zu werden, wobei das verbleibende Material zu Rohstoff (z. B. Schrott) für die Produktion neuer Waren (z. B. Stahl) wird;
- b) Wertsachen, die von einer Einheit an eine andere Einheit verkauft werden;
- c) dauerhafte Konsumgüter, die von privaten Haushalten an andere Einheiten verkauft wurden,
 - 1) um unverändert wiederverwendet zu werden,
 - 2) um abgebrochen oder verschrottet zu werden;

- d) Verbrauchsgüter (z. B. Altpapier, Lumpen, getragene Kleidungsstücke, gebrauchte Flaschen), die von Einheiten verkauft wurden, um unverändert wiederverwendet zu werden oder als Rohstoff für die Produktion neuer Waren zu dienen.

Die Transaktionen mit vorhandenen Gütern werden als Negativausgabe beim Verkäufer und als positive Ausgabe beim Käufer gebucht.

3.182 Diese Definition vorhandener Güter hat folgende Konsequenzen:

- a) Werden vorhandene Anlagegüter oder Wertsachen zwischen inländischen Produzenten verkauft, so heben sich diese mit Ausnahme der Kosten der Eigentumsübertragung auf. Die Bruttoanlageinvestitionen der Gesamtwirtschaft bleiben bis auf die Eigentumsübertragungskosten unverändert;
- b) der Verkauf eines vorhandenen Gebäudes (Grundstücks) an einen Gebietsfremden wird so behandelt, als würde dieser eine Forderung, nämlich einen Eigentumsanspruch an einer fiktiven gebietsansässigen Einheit erwerben. Diese fiktive gebietsansässige Einheit wird dann als Käufer des Anlagegutes betrachtet. Es findet eine Transaktion zwischen gebietsansässigen Einheiten statt;
- c) wenn ein gebrauchtes mobiles Ausrüstungsgut, wie ein Schiff oder ein Flugzeug, exportiert wird, wird die „negative“ Bruttoanlageinvestition des Verkäufers nicht durch eine entsprechende positive Investition ausgeglichen;

- d) dauerhafte Güter, wie Kraftfahrzeuge, können je nach Eigentümer und Verwendungszweck Anlagegüter oder dauerhafte Konsumgüter sein. Wenn das Eigentum an einem solchen Gut von einem Produzenten auf einen privaten Haushalt für Konsumzwecke übertragen wird, wird für den Produzenten eine negative Bruttoanlageinvestition und für den privaten Haushalt eine positive Konsumausgabe gebucht. Wird das Eigentum an einem solchen Gut von einem privaten Haushalt auf einen Produzenten übertragen, wird für den privaten Haushalt eine negative Konsumausgabe und für das Unternehmen eine positive Bruttoanlageinvestition gebucht;
- e) Transaktionen mit vorhandenen Wertsachen sind als Erwerb von Wertsachen (positive Bruttoinvestition) durch den Käufer und als Veräußerung von Wertsachen (negative Bruttoinvestition) durch den Verkäufer zu buchen. Im Fall einer Transaktion mit der übrigen Welt ist ein Warenimport oder -export zu buchen. Der Verkauf einer Wertsache durch einen privaten Haushalt ist keine negative Konsumausgabe;
- f) der Verkauf vorhandener militärischer dauerhafter Güter durch den Staat an die übrige Welt wird als Warenexport und als negative Anlageinvestition des Staates gebucht.

3.183 Transaktionen mit vorhandenen Gütern werden zum Zeitpunkt ihres Eigentumswechsels gebucht. Dabei werden die Bewertungsgrundsätze angewendet, die für vergleichbare Gütertransaktionen gelten.

NETTOZUGANG AN NICHTPRODUZIERTEN VERMÖGENSGÜTERN (NP)

- 3.184 *Definition:* Nichtproduzierte Vermögensgüter umfassen Aktiva, die (innerhalb des Produktionskonzepts) nicht produziert wurden und die möglicherweise für die Produktion von Gütern eingesetzt werden.
- 3.185 Beim Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern werden drei Kategorien unterschieden:
- a) Nettozugang an natürlichen Ressourcen (NP.1),
 - b) Nettozugang an Nutzungsrechten (NP.2),
 - c) Nettozugang an Firmenwerten und einzeln veräußerbaren Marketing-Vermögenswerten (NP.3).
- 3.186 Die natürlichen Ressourcen umfassen folgende Kategorien:
- a) Grund und Boden,
 - b) Bodenschätze,
 - c) freie Tier- und Pflanzenbestände,
 - d) Wasserreserven,
 - e) Funkspektren,

f) übrige natürliche Ressourcen.

Nutztiere und Nutzpflanzungen gehören nicht zu den natürlichen Ressourcen. Käufe oder Verkäufe von Nutztieren und Nutzpflanzungen werden nicht als Nettozugang an natürlichen Ressourcen gebucht, sondern als Anlageinvestition. Auch Zahlungen für die vorübergehende Nutzung natürlicher Ressourcen werden nicht als Zugang an natürlichen Ressourcen gebucht, sondern als Pacht, d. h. als Vermögenseinkommen (siehe Kapitel 15 „Nutzungsrechte“).

- 3.187 Zum Grund und Boden gehören der Boden selbst einschließlich Bodendecke und zugehörige Oberflächengewässer. Zu den zugehörigen Oberflächengewässern gehören die Binnengewässer - Stauseen, Seen, Flüsse usw. -, an denen Eigentumsrechte bestehen können.
- 3.188 Die folgenden Posten sind in der Position Grund und Boden nicht enthalten:
- a) Gebäude und sonstige Bauten auf dem Grund und Boden oder durch ihn hindurch (z. B. Straßen und Tunnel),
 - b) Reb- und Obstbaumbestände sowie andere Anpflanzungen von Bäumen und sonstige Anbaukulturen usw.,
 - c) Bodenschätze,
 - d) freie Tier- und Pflanzenbestände,

- e) unterirdische Wasservorkommen.

Die Posten a und b zählen zu den produzierten Anlagegütern, die Posten c bis e zu den nicht produzierten Vermögensgütern.

- 3.189 Erwerb und Veräußerungen von Grund und Boden und sonstigen natürlichen Ressourcen werden zu den jeweiligen Marktpreisen bewertet, die zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Veräußerung gelten. Transaktionen bei natürlichen Ressourcen werden in den Konten des Käufers und in den Konten des Verkäufers mit demselben Wert gebucht. Dieser Wert enthält nicht die im Zusammenhang mit der Übertragung des Eigentums an natürlichen Ressourcen entstehenden Kosten. Diese Kosten werden den Bruttoanlageinvestitionen zugerechnet.
- 3.190 Nutzungsrechte als nichtproduzierte Vermögensgüter umfassen folgende Kategorien:
 - a) Nutzungsrechte an produzierten Vermögensgütern,
 - b) Nutzungsrechte an natürlichen Ressourcen, z. B. Fangquoten,
 - c) Genehmigungen zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten, z. B. Emissionsrechte, Lizenzen für eine begrenzte Zahl von Casinos oder zum Betrieb von Taxis in einem bestimmten Gebiet,
 - d) Exklusivrechte auf künftige Waren und Dienstleistungen, z. B. Verträge von Fußballspielern oder das Exklusivrecht eines Verlegers, neue Werke eines bestimmten Autors zu veröffentlichen.

3.191 Ausgeschlossen von den Nutzungsrechten als Kategorie nichtproduzierter Vermögensgüter ist das Operating Leasing derartiger Aktiva; Zahlungen für Operating Leasing werden als Vorleistungen gebucht.

Der Wert des Erwerbs und der Veräußerung von Nutzungsrechten schließt die damit verbundenen Kosten der Eigentumsübertragung aus. Letztere sind eine Komponente der Bruttoanlageinvestitionen.

3.192 *Definition:* Firmenwert und einzeln veräußerbare Marketing-Vermögenswerte sind die Differenz zwischen dem für ein Unternehmen als „Ganzes“ effektiv gezahlten Betrag und der Summe der Aktiva abzüglich der Summe der Passiva des Unternehmens. Um den Gesamtwert der Aktiva abzüglich der Passiva zu ermitteln, wird jeder Aktiv- und jeder Passivposten getrennt ermittelt und bewertet.

3.193 Der Firmenwert wird nur dann erfasst, wenn der Wert durch eine Markttransaktion belegt wird, beispielsweise durch den Verkauf des gesamten Unternehmens. Werden veräußerbare Marketing-Vermögenswerte einzeln und gesondert vom gesamten Unternehmen verkauft, wird ihr Verkauf unter diesem Posten verbucht.

3.194 Der Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern wird im Vermögensbildungskonto der Sektoren, der Gesamtwirtschaft und der übrigen Welt gebucht.
